

Vergabestelle
 Landesamt für Straßenbau und Verkehr
 Referat 13 | Recht, Vertrags- und Vergabewesen
 Vergabeteam NL Zschopau
 Stauffenbergallee 24
 01099 Dresden

Ort: Chemnitz
 Datum: **16.10.2024**
 Tel.: 0371/46600
 Fax: 0371/46601099
 E-Mail: Vergabe.Zschopau@lasuv.sachsen.de
 Az.-Nr.: 13-0451/4062/19-2024

.....

Vergabeart <input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
Ablauf der Angebotsfrist: Datum: <u>26.11.2024</u> Uhrzeit: <u>10:00 Uhr</u> <input type="checkbox"/> Eröffnungstermin: Datum: Ort: Raum: <input checked="" type="checkbox"/> Öffnungstermin: <u>26.11.2024</u>; Uhrzeit: <u>10:00 Uhr</u>
Bindefrist endet am: 25.12.2024

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung Bundesstraßen im LK Erzgebirgskreis
	Rahmenvertrag 2025 Bundesstraßen <u>Teil 2</u> (SM Aue, Stollberg)

A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- HVA B-StB Teilnahmebedingungen
- HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
- HVA B-StB Information Datenschutz
- Hinweisblätter

B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung
- HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
-
-

C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- HVA B-StB Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Datenträger D84/X84
-

D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- siehe Abschnitt 3 HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
-

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Sachsen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Zschopau zu vergeben.

2 Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

- elektronisch über die Vergabeplattform
- auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Name: Fax:
..... E-Mail:
Straße:
PLZ/Ort:

Fragen und Hinweise zu den Vergabeunterlagen müssen spätestens 8 Kalendertage (bis 18.11.2024) vor Angebotsfrist der Vergabestelle vorliegen. Rechtzeitig beantragte Auskünfte werden bis 6 Kalendertage vor Angebotsfrist erteilt.

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: „Mit dem Angebot vorzulegen“)“.

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Muster HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“)“

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert.
- nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: „Auf gesondertes Verlangen vorzulegen“)“

4 Losweise Vergabe:

- Nein
- Ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose
- für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
- 6.2 Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten –
- für die gesamte Leistung
- nur für nachfolgend genannte Bereiche
-
-
-
- mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
-
-
-
- unter folgenden weiteren Bedingungen:
- Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
- Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
- Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
 - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
 - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,

- Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
- Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

.....

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

.....

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Muster HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

.....

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vorlage HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Zugelassene Angebotsabgabe

Elektronisch

in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Schriftlich

~~Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:~~

siehe Briefkopf

Stelle:

.....
 Straße:

PLZ/Ort:

~~Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für“~~

~~zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).~~

9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Stelle: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

.....

.....

Straße: Wilhelm-Buck-Straße 2

PLZ/Ort: 01097 Dresden

10.....

.....

Antje Clauß

Referatsleiterin

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vorhundertersatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
 - Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung Bundesstraßen im LK Erzgebirgskreis
	Rahmenvertrag 2025 Bundesstraßen Teil 2 (SM Aue, Stollberg)

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
-
-

Unternehmensbezogene Unterlagen

- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
-
-

Leistungsbezogene Unterlagen

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- Produktangaben in folgenden Positionen:
.....
.....
.....
.....
- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm digital als Datenart X84
-

Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise)

-
-
-

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende Unterlagen zu den Zuschlagskriterien

- Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werkzeuge je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.

Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

.....
.....

Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)
-
-

Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- „Nachweis der Qualifikation des gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für (ZTV). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“
- „Nachweis der Qualifikation des gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für (ZTV). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“
-
-

Leistungsbezogene Unterlagen

- Ergänzung des Verzeichnisses der Nachunternehmerleistungen bzw. Verzeichnisses der Leistungen anderer Unternehmen um die Namen der Nachunternehmen.
- [Nachweis der Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen MVAS\)"](#)
- [Nachweise der Qualifikation der geprüften Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen und der Qualifikation des Unternehmens gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen \(ZTV M\)“. Bei ausländischen Bietern werden gleichwertige Qualifikationsnachweise verlangt.](#)
- [Bietererklärung Markierungsstoffe](#)
- [Ergänzungen der Baustoffverzeichnisse](#)

Sonstige Unterlagen

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
-
-

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung Bundesstraßen im LK Erzgebirgskreis
	Rahmenvertrag 2025 Bundesstraßen Teil 2 (SM Aue, Stollberg)

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Information Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher: Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Telefon: Niederlassung Zschopau, Sitz in Chemnitz
Vergabestelle

E-Mail-Adresse: vergabe.zschopau@lasuv.sachsen.de

Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Verantwortlicher: Uwe Pfeiffer (zuständig für Zentrale, NL Bautzen und NL Meißen)
bzw. Carsten Jeske (zuständig für NL Leipzig, NL Plauen und NL Zschopau)

Telefon: +49 351 8139 4216 (Hr. Pfeiffer) bzw. +49 3741 1480 192 (Hr. Jeske)

E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de

Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteilen) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des Datenschutzdurchführungsgesetz - SächsDSDG wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns

eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

Name und Anschrift des Bieters:

Ort:

Datum:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Ust.ID-Nr.:

Az.-Nr.:

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Referat 13 | Recht, Vertrags- und Vergabewesen
Vergabeteam NL Zschopau
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung Bundesstraßen im LK Erzgebirgskreis
	Rahmenvertrag 2025 Bundesstraßen Teil 2 (SM Aue, Stollberg)

Ihre Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom 16.10.2024

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung
- Selbstgefertigtes Leistungsverzeichnis (Abschrift oder Kurzfassung)
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Nebenangebote
-

Anlagen¹, die der Angebotswertung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden:

- HVA B-StB Eigenerklärung Eignung
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung zur Eignung (EEE)
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
-

1. Ich/wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir eingesetzten Preisen an. An mein Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
2. Die Angebotssumme des Hauptangebotes einschließlich Umsatzsteuer (brutto) gemäß Leistungsbeschreibung beträgt:

EUR

3. Anzahl der zum Angebot gehörenden Nebenangebote: St.

4. Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote:

%

¹ vom Bieter, soweit erforderlich, anzukreuzen und beizufügen

5. Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen folgende Unterlagen:
- „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 (VOB/B) – Ausgabe 2019“,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen Teil B.
6. Ich bin/Wir sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen eingetragen unter der/den Nummer/n:
- Name: PQ-Nummer:
 Name: PQ-Nummer:
 Name: PQ-Nummer:
 Name: PQ-Nummer:
- Ich bin/Wir sind ein kleines oder mittleres Unternehmen – KMU – (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme)².
7. Ich/Wir erkläre(n),
- dass ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- dass ich/wir alle Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
8. Ich/Wir erkläre(n), dass
- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkenne(n).
 - mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
 - ein nach der Leistungsbeschreibung von mir/uns zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
 - das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.
 - falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
 - alle ggf. von mir/uns verwendeten Holzprodukte nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sind oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
 - ich/wir einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme zahlen werde(n), falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.

Elektronisches Angebot in Textform ³ (Name, lesbar)	Schriftliches Angebot (Stempel und Unterschrift)
Ist - bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar ³ , - ein schriftliches Angebot nicht an obiger Stelle unterschrieben oder - ein elektronisches Angebot, das signiert bzw. mit einem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert bzw. mit einem Siegel versehen, wird das Angebot ausgeschlossen.	

² Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.
³ Für die Wahrung der Textform reicht es grundsätzlich aus, wenn bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften der Firmenname genannt wird.

ACHTUNG! WICHTIGER HINWEIS!

Bei Vergabeverfahren nach VOB/A (Bauleistungen) lässt die Niederlassung Zschopau des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr seit dem 01.02.2020 nur noch die Abgabe von **elektronischen Angeboten** zu.

(Siehe auch Punkt Nr. 7 der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“)

Ein vergaberechtssicheres elektronisches Angebot muss mindestens folgende Bestandteile beinhalten:

- das Angebotsschreiben aus der Vergabepattform „HVA_B_STB_ANGEBOTSSCHREIBEN.aiform“
- eine GAEB-Datei als *.84D, *.84P oder *.84X

Wir empfehlen Ihnen, weiterhin ein verpreistes Kurztext-/Preis-Verzeichnis als *.pdf mit einzureichen. Dies hätte zur Folge, dass die GAEB-Datei als unverbindliche Zugabe qualifiziert wäre und mögliche Probleme beim Erfassen der GAEB-Datei, keine vergaberechtlichen Konsequenzen für Ihr Angebot haben.

Es wird um Beachtung gebeten.

Bei Fragen zur elektronischen Angebotsabgabe wenden Sie sich bitte an die Kundenberatung der eVergabe.de GmbH unter www.eVergabe.de (Leistungen für Auftragnehmer) unter Zuhilfenahme des dort befindlichen Kontaktformulars oder telefonisch an 0351/41093-1444 (Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr).

Die Abgabe eines Angebotes in Papierform führt zum Ausschluss desselben.

Wir weisen zu den noch darauf hin, dass nur die Benutzung der e-Plattform als Kommunikationskanal dafür Sorge trägt, dass die Unversehrtheit, Vertraulichkeit und Echtheit der Daten gewährleistet werden und mit den Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel laut § 11 und 11a VOB/A bzw. § 7 UVgO korrespondiert.

Eine normale E-Mail an das Postfach vergabe.zschopau@lasuv.sachsen.de kann diese Anforderungen nicht erfüllen und kann damit nicht akzeptiert werden.

HINWEIS

Vor dem Hintergrund mehrerer aktueller Entscheidungen im Zusammenhang mit § 16a EU Absatz 1 Satz 1 VOB/A möchten wir Sie für eine maßgebliche Entwicklung sensibilisieren.

Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Teilnehmer des PQ-Systems auf, die im PQ-System hinterlegten Angaben, Erklärungen und Nachweise – insbesondere die Referenzen – projektspezifisch auf Aktualität und Eignung entsprechend den Anforderungen zu prüfen!

Wenn ein Bieter auf eine zahlenmäßig ausreichende Anzahl an Referenzen im PQ-System verweist und diese im PQ-System hinterlegten Referenzen nicht in entsprechend notwendiger Anzahl mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, ist eine Nachforderung weiterer Referenzen nicht zulässig. Das Risiko, dass die im PQ-System hinterlegten Informationen als Nachweise für den konkreten Auftrag nicht geeignet sind, hat der Bieter zu tragen. Bei fehlender Eignung erfolgt der Ausschluss. Der Auftraggeber hat dahingehend kein Ermessen.

Die Möglichkeit, neben den im PQ-System hinterlegten Referenzen weitere Referenzen im Rahmen der Angebotsabgabe mit der „HVA-B Eigenerklärung zur Eignung“ abzugeben, bleibt unberührt.

Baudienststelle

.....
.....
.....
.....
.....

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
E-Mail:
Az.-Nr.

Referenzbescheinigung

Bezeichnung der Bauleistung:

Das Unternehmen
.....
.....
.....
.....

hat für den im Kopf bezeichneten Auftraggeber im Rahmen des vorstehenden Bauauftrags Leistungen als

- Hauptauftragnehmer
- ARGE-Mitglied des Hauptauftragnehmers
- Nachunternehmer

im Zeitraum von bis in ausgeführt.

Art der Baumaßnahme: Neubau Aus- und Umbau Erhaltung
 Kategorie der Baumaßnahme: Straßenbau Konstr. Ingenieurbau Sonstiges

Vom Referenznehmer auszufüllen:

Leistungsbereiche entsprechend Anlage 2 der Leitlinie des PQ-Vereins zur Durchführung eines PQ - Verfahrens, auf die sich die Referenz bezieht	
Nummer	Bezeichnung

Stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfanges unter Angabe der ausgeführten Mengen:

Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten eigenen Arbeitnehmer:

Stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung:

Bei Komplettleistung: Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke:

Auftragswert der vorgenannten Leistungen: €
---	---------

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben richtig sind.

(Ort, Datum, Unterschrift des Referenznehmers)

Nur vom Referenzgeber auszufüllen!

- Die Leistungen sind
- auftragsgemäß erbracht worden.
 - im Ergebnis auftragsgemäß erbracht worden,
 - der Referenznehmer musste zur Leistungserfüllung angehalten werden.
 - der Referenznehmer musste mehrfach zur Leistungserfüllung angehalten werden.
 - dem Referenznehmer musste Kündigung angedroht werden.
 - der Referenznehmer hat die vertraglichen Fristen nicht eingehalten.
 - die Abnahme wurde wegen wesentlicher Mängel vorübergehend verweigert.
 - nicht auftragsgemäß erbracht worden.
 - Die weitere Abwicklung des Auftrages, wie die Abrechnung, verlief nicht reibungslos.
 - Die Schlussrechnung musste durch den Auftraggeber erstellt werden.

Ansprechpartner ist:

.....	Telefon:
.....	Fax:
.....	E-Mail:
.....	

Ich willige ein, dass die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Präqualifikation des Unternehmens gespeichert, verarbeitet und veröffentlicht sowie im Rahmen von Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber gespeichert und verarbeitet werden können.

Die Richtigkeit folgender Angaben

- stichwortartige Benennung des im eigenen Betrieb erbrachten maßgeblichen Leistungsumfanges unter Angabe der ausgeführten Mengen
- Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten eigenen Arbeitnehmer
- Auflistung der mit eigenem Führungspersonal koordinierten Gewerke
- Auftragswert der vorgenannten Leistungen (soweit es sich um Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen handelt)

liegt in der alleinigen Verantwortung des Unternehmens und wird mit der Unterschrift durch den Referenzgeber ausdrücklich nicht bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung Bundesstraßen im LK Erzgebirgskreis
	Rahmenvertrag 2025 Bundesstraßen Teil 2 (SM Aue, Stollberg)

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

(bei Angeboten von Bietergemeinschaften auszufüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied

USt-ID:

Weitere Mitglieder:

Mitglied

USt-ID:

Mitglied

USt-ID:

Mitglied

USt-ID:

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden und erklären, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

.....

(Firmenname) (Datum)

.....

(Unterschrift)

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung Bundesstraßen im LK Erzgebirgskreis
	Rahmenvertrag 2025 Bundesstraßen <u>Teil 2</u> (SM Aue, Stollberg)

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens 10 Werktagen nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am 01.4.2025
 Frühestens, Spätestens Werktagen nach Zuschlagserteilung
 Frühestens am....., Spätestens am (Datum)

Hinweis:

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- Spätestens Werktagen nach Zuschlagserteilung
 Einzelfristen für
- | | | |
|-------------|--------------------|----------------------|
| 1.2.1 | = spätestens | Werktagen nach |
| 1.2.2 | = spätestens | Werktagen nach |
| 1.2.3 | = spätestens | Werktagen nach |
| 1.2.4 | = spätestens | Werktagen nach |
| 1.2.5 | = spätestens | Werktagen nach |

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am **28.11.2025**
 Einzelfristen für (max. 5 Einzelfristen möglich)
- | | |
|-----------------|----------------------------|
| 1) = spätestens | |
| 2) = spätestens | |
| 1.3.3 | = spätestens (Datum) |
| 1.3.4 | = spätestens (Datum) |
| 1.3.5 | = spätestens (Datum) |

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- | | | |
|-------------|---------|--------------|
| 1.4.1 | = | Kalendertage |
| 1.4.2 | = | Kalendertage |
| 1.4.3 | = | Kalendertage |
| 1.4.4 | | |

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- 0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)
 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- % nach 1.2.1 % nach 1.2.2 % nach 1.2.3
 % nach 1.2.4 % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- % nach 1.3.1 % nach 1.3.2 % nach 1.3.3
 % nach 1.3.4 % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- % nach 1.4.1 % nach 1.4.2 % nach 1.4.3
 % nach 1.4.4 % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

- Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Frei

9 Beschleunigungsvergütung

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

.....

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Keine

Siehe beigefügte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

.....

.....

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung Bundesstraßen im LK Erzgebirgskreis
	Rahmenvertrag 2025 Bundesstraßen Teil 2 (SM Aue, Stollberg)

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben. Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

.....
.....
.....
.....

4. ¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),

- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ¹⁾ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen oder eines Landkreises des Freistaates Sachsen an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ¹⁾ Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. ¹⁾ **Nebenangebote**

Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

9. ¹⁾ **Korrektur der Besonderen Vertragsbedingungen**

Der Satz „Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Brutto-Abrechnungssumme zum Zeitpunkt der Abnahme.“ wird komplett ersetzt durch den Satz „Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme.“

10. ¹⁾ Empfang und der Verarbeitung elektronischer Rechnungen -

die Leitweg-ID für das LASuV, NL Zschopau lautet:
14-0706085LASUV06-93

Hinweis: Bei den mit „ ¹⁾ „ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

Bezeichnung der Bauleistung:

M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung Bundesstraßen im LK Erzgebirgskreis
	Rahmenvertrag 2025 Bundesstraßen <u>Teil 2</u> (SM Aue, Stollberg)

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

	Seite/Blatt
Baubeschreibung	11
Leistungsverzeichnis	
<input checked="" type="checkbox"/> Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche	1
<input checked="" type="checkbox"/> Langtext-Verzeichnis	41
<input type="checkbox"/> Langtext-Verzeichnis als D83	
<input type="checkbox"/> Langtext-/Preis-Verzeichnis	
<input checked="" type="checkbox"/> Kurztext-/Preis-Verzeichnis	15
<input type="checkbox"/> Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel	
Anlagen für Bietereintragungen	
- Baustoffverzeichnisse	4
Sonstige Anlagen	
<input type="checkbox"/>	

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m ² d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m ² Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m ²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m ² Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km ²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m ³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition	W	Wahlposition		

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) NL Zschopau (AG) sind auf Bundesstraßen im Gebiet der Straßenmeistereien des Landkreises Erzgebirge, im Jahr 2025 Fahrbahnmarkierungen zur Wiederherstellung des Gebrauchswertes bzw. der Funktionsfähigkeit aufzubringen.

Die Ausschreibung erfolgt getrennt nach Losen für den Bereich mehrerer Straßenmeistereien.

Teil 2 - Bereich der Straßenmeistereien Aue, Stollberg

1.1.1 Art und Umfang

Die vorliegende Ausschreibung stellt einen Rahmenvertrag dar. Die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen und deren Mengenansätze basieren auf Schätzungen über den zu erwartenden Leistungsumfang. Diese Ansätze können sowohl über-, als auch unterschritten werden oder ggf. auch gar nicht zur Anwendung kommen.

Durch den AG werden spätestens nach Zuschlagserteilung, im Rahmen einer durchzuführenden Bauanlaufberatung dem AN konkrete Streckenabschnitte benannt, wo und mit welcher Markierungsart/-material und in welchem Zeitraum konkret Arbeiten auszuführen sind (sog. Erstabruf). Je nach Bedarf und verfügbarem Restauftragsbestand können nach, aber auch während der Abarbeitung des Erstabrufes, fortlaufend im weiteren Verlauf der vertraglichen Ausführungsfrist weitere Streckenabschnitte abgerufen werden.

Die auszuführenden Leistungen umfassen die Applikation von Markierungsmaterialien einschließlich der dazugehörigen Beistoffe.

Es handelt sich i.d.R. um zusammenhängende Streckenabschnitte bzw. komplette Knotenpunkte.

1.1.2. Bauablauf und Überwachung

Nach Zuschlagserteilung und Bekanntgabe der ersten auszuführenden Streckenabschnitte, beantragt der AN umgehend die Anordnungen auf Verkehrsraumeinschränkungen (Verkehrsrechtliche Anordnungen, VAO) bei den zuständigen Stellen der Verkehrsbehörden des Landkreises, der großen Kreisstädte und der Stadt Chemnitz. Unter Umständen kann die Einholung mehrerer Anordnungen erforderlich werden.

Vorzugsweise ist die Einholung einer sog. Jahresgenehmigung im vereinfachten Verfahren anzustreben, bei deren praktischer Umsetzung, eine für den gesamten Bereich geltende grundsätzliche Anordnung auf Basis von Regelplänen erteilt wird, jedoch der Verkehrsbehörde und den Straßenmeistereien rechtzeitig **vor** der konkreten Ausführung im

Einzelabruf mitzuteilen ist, wann und mit welcher Absicherung Arbeiten durchgeführt werden sollen. Ggf. können einzelne Verkehrsbehörden die Abarbeitung der zu markierenden Streckenabschnitte in einem nur engen Zeitrahmen (z. B. innerhalb 2 Wochen) fordern.

Der Baubeginn und -ablauf ist mit dem AG und der örtlichen Bauüberwachung (BÜ), vertreten durch die LISt GmbH Sitz Hainichen im Einzelnen abzustimmen.

Die Überwachung der Arbeiten obliegt der LISt GmbH Hainichen (BÜ), Abteilung Planung/Bau, Straßenbautechnik und dem AG.

1.1.3. Nebenkosten, Nebenarbeiten, Mehrwertsteuer

In die Einzelpreise für Markierung und Vorarbeiten, sind folgende Nebenkosten und Nebenleistungen einzurechnen:

- das Säubern der zu markierenden Flächen, bei normal verschmutzten Straßen (das Kehrgut geht in Eigentum des AN über und ist fachgerecht zu entsorgen)
- Baustelleneinrichtung und -räumung
- Transporte, Umsetzung von Maschinen, Geräten und Materialien
- Aufbereitung der Fotodokumentation zur Verkehrssicherung für die Übergabe an den AG

Es gilt die zum Zeitpunkt des Angebotes gültige Mehrwertsteuer. Ändert sich der Steuersatz, so gilt für die Abrechnung der Leistung der zu diesem Zeitpunkt (Abnahme der Leistung oder Teilleistungen) geltende Steuersatz.

1.1.4 Außervertragliche Leistungen

Beim Auftreten von außervertraglichen Leistungen sind folgende Unterlagen bei dem Auftraggeber einzureichen:

1. Leistungsverzeichnis 2-fach, mit Massenvordersätzen, Einheitspreisen sowie der Endsumme mit separat ausgewiesener Mehrwertsteuer
2. Nachtragskalkulationen 2-fach, mit ausführlichen Leistungsansätzen für Lohn, Geräte, Material, sonstigen Kosten, Subunternehmer usw.

Bei den Ermittlungen der Ansätze ist von der Urkalkulation des Vertrages auszugehen bzw. den tatsächlichen anfallenden Werten.

Materialaufwendungen und andere Fremdleistungen sind durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachzuweisen.

1.1.5. Qualifikation der Unternehmen und des Personals

Es gelten die Bestimmungen der ZTV – M 13 - Abschnitte 10 und 11.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

- entfällt

1.3. Ausgeführte Leistungen

- entfällt

1.4. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Längerfristig andere geplante Bau- und Erhaltungsmaßnahmen im Auftrag des LASuV NL Zschopau, sind beim Abruf der einzelnen Abschnitte und Aufforderung zur Ausführung, hinsichtlich der Vermeidung von Überschneidungen i.d.R. berücksichtigt.

Nicht ausgeschlossen werden können gleichzeitig laufende Arbeiten des Landkreises, durch z.B. die Straßenmeistereien (wie Instandsetzungsarbeiten, Grünpflege) oder auch direkt beauftragte Maßnahmen, beispielsweise durch Versorgungsunternehmen oder in Havariefällen.

Zu Absprachen und Information des AG, Straßenmeistereien und Verkehrsbehörden sind die Regelungen unter dem Punkt 3.2 Bauablauf der Baubeschreibung zu beachten.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

- entfällt

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Markierungsarbeiten sind auf Bundesstraßen der o.g. Straßenmeistereien im Zuständigkeitsbereich des LASuV NL Zschopau auszuführen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Arbeitsstellen sind über das öffentliche Straßennetz erreichbar.

2.3 Zugänge, Zufahrten

- entfällt

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

- entfällt

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Grundsätzlich hat der AN geeignete Lagerplätze für die von ihm verwendeten Markierungsstoffe bereitzustellen. Soweit diese Stoffe Gefahrklassen zugeordnet werden, wie z.B. lösungsmittelhaltige Farben, müssen die Lagerplätze die Anforderungen aktuell geltender Gesetze, Normen und Richtlinien erfüllen. Dazu zählen u.a., die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Technischen Regeln für die Betriebssicherheit (TRBS) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). Der Bieter hat bei Angebotsabgabe Art und Ort der Lagerung mitzuteilen. Die erforderliche Erlaubnis ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist vorzulegen.

Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen die Abfallgebilde nicht auf Bankette, Böschungen, in Gräben etc. abgelagert werden.

Geeignete Plätze und Gebäude für die Lagerung der Markierungsmaterialien, sowie zum Abstellen der Fahrzeuge und Geräte, werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Sie sind vom AN dem AG nachzuweisen.

2.6. Gewässer

- entfällt

2.7. Baugrundverhältnisse

Als Unterlage sind vorhandene Markierungssysteme verschiedener Verschleißzustände sowie unterschiedliche Fahrbahndecken zu erwarten. In geringerem Umfang sind auch demarkierte Flächen, neue Fahrbahndecken (z.B. nach Verkehrssicherungsmaßnahmen) oder endgültige Markierungen auf vorhandenen Verkehrsfreigabemarkierungen zu markieren.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

- entfällt

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

- entfällt

2.10. Anlagen im Baubereich

- entfällt

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Grundsätzlich sind alle Arbeiten vorzugsweise unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs durchzuführen. Mit Rücksicht auf den fließenden Verkehr sind Verkehrsumleitungen, -beschränkungen und Sperrungen möglichst zu vermeiden. Dies gilt im Besonderen während des morgendlichen und abendlichen Berufsverkehrs.

Es ist nicht auszuschließen, dass vereinzelt verkehrsrechtliche Anordnungen nur unter der Maßgabe einer Ausführung während verkehrsarmer Zeiten (z.B. Früh- oder Abendstunden) oder am Wochenende erteilt werden. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Alle Arbeiten dürfen nur bei Vorliegen einer gültigen Verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgen.

Markierungsarbeiten werden in der Regel als Arbeitsstellen von kürzerer Dauer durchgeführt.

Das Leistungsverzeichnis beinhaltet dazu Positionen, welche die zu erwartenden Leistungen beschreiben. Die Positionen sind unterteilt in Leistungen, die im Zusammenhang mit der Ein-

holung und Genehmigung von verkehrsrechtlichen Anordnungen stehen, einschließlich fälliger Gebühren und in Leistungen, welche die Ausführung der Verkehrssicherung beschreiben.

Zur Ausführung der Verkehrssicherung sind im Leistungsverzeichnis, getrennt nach Lage der auszuführenden Arbeiten (Rand, Mitte, Knoten, Kreisverkehre, mehrstreifige Streckenabschnitte usw.) mögliche Absicherungsvarianten beschrieben.

In Abhängigkeit von der vom AN selbst zu bestimmenden und gewählten Technologie, sind in diese Positionen die jeweiligen Kosten und Aufwendungen einzurechnen. Die dabei geltenden Regelwerke, wie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), die StVO, die Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und die Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV – SA) und die Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) sind zu beachten und einzuhalten.

Nach RSA (Stand Ausgabe 2021) können folgende Regelpläne zur Anwendung kommen: Pläne C II/1 - 4, C II/AmS 1 – 3, C I/4, CI/5, BI/5, B IV/1 und 2 und ggf. davon abgeleitete Modifikationen. Für die Verkehrssicherung auf mehrstreifigen Fahrbahnen gelten zudem die Regelpläne D III/1 und 2 und ggf. davon abgeleitete Modifikationen.

Die Einreichung von Planunterlagen auf Basis von Regelplänen, einschließlich abgeleiteter Modifikationen, sind mit den Positionen zur Einholung der VAO abgegolten. Dazu zählen auch lediglich um ein Firmenlogo des AN ergänzte Regelpläne.

Gegebenenfalls anfallende Kosten für den Einsatz von Warnblinkern- bzw. Fahnen, fahrbaren Absperrtafeln, einschließlich deren Personal, Zugfahrzeuge u.dgl. sind im Rahmen der Umsetzung vorgenannter Regelpläne oder als Sicherungsmaßnahmen für deren Auf- und Abbau mit den Einheitspreisen abgegolten und entsprechend zu berücksichtigen.

Sind Regelpläne im Einzelfall z.B. auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder infolge Forderungen von Verkehrsbehörden usw. nicht anwendbar, hat der AN rechtzeitig vor Beginn der Markierungsarbeiten, unter Vorlage eines standort- und maßnahmebezogenen Verkehrszeichenplanes, die Anordnung der geeigneten Verkehrssicherungsmaßnahme beim zuständigen Verkehrsamt zu beantragen. Für diesen Fall sind eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen.

Die Inanspruchnahme der vorbeschriebenen Leistungen bei nachweislicher Forderung der Verkehrsbehörde nach einer standort- und maßnahmebezogenen Absicherung ist **vorab** mit dem AG abzustimmen. Der AG entscheidet in Abstimmung mit der BÜ daraufhin, ob es bei dem zu erwartenden Mehraufwand für die Verkehrssicherung zur Markierung des betreffenden Abschnittes kommen soll oder ob dieser gegebenenfalls ersatzlos entfällt. Entscheidet sich der AG für die Ausführung, ist ihm vom AN ein Nachtragsangebot für die nicht über LV-Positionen abgedeckten Leistungen zur Prüfung vorzulegen. Erst **nach** Bestätigung des Nachtragsangebotes kann mit der Ausführung der Leistungen begonnen werden.

Es dürfen nur retroreflektierende Verkehrszeichen und zugelassene Leitkegel entsprechend der festgelegten Regelpläne verwendet werden. Leitkegel zur Sicherung der trocknenden Markierung können in der Höhe $h = 300$ mm verwendet werden, deren rote Ringe fluoreszierend sein müssen.

Arbeitsfahrzeuge und -geräte müssen entsprechend den Bestimmungen der StVO und nach DIN 30710 gekennzeichnet sein und mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht besitzen. Selbstfahrende Markierungsmaschinen sind mit zusätzlichen kleinen Blinkpfeilen auszustatten.

Die Arbeitskräfte müssen Warnkleidung nach der Norm DIN EN ISO 20471:2013 tragen.

Es darf nur bei ausreichender Sicht bzw. eindeutiger Erkennbarkeit der Arbeitsstelle gearbeitet werden. Bei längeren Arbeitspausen ist die Baustelle von allen Geräten und Baustoffen freizumachen. Die Verkehrszeichen (Baustellenbeschilderung) sind dann wirksam außer Kraft zu setzen.

Die Absicherung der neu verlegten Markierung obliegt dem AN. Eine besondere Vergütung für eventuell auftretende Arbeiterschwernisse erfolgt nicht.

3.2 Bauablauf

Wie bereits im Abschnitt 1.1.1 Art und Umfang erwähnt, gibt der AG nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch im Rahmen einer Bauanlaufberatung, dem AN im Detail die zu markierenden Abschnitte, unter Benennung verbindlicher Einzelfristen, als Abrufliste vor. Diese Fristen werden damit gleichzeitig Vertragsbestandteil.

Reihenfolge und Abwicklung der Applikation auf diesen Abschnitten sind nach Klärung der verkehrsrechtlichen Belange mit dem AG, sowie den jeweils zuständigen Straßenmeistereien des Landkreises und der BÜ abzustimmen.

Der AN hat spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntgabe der auszuführenden Abschnitte, nachweislich die erforderliche Antragstellung bei den Verkehrsbehörden vorzunehmen.

Der AN hat nachweislich (z.B. per E – Mail/Fax) mind. 1 Woche vorher darüber zu informieren, wann und auf welchen Abschnitten Arbeiten eingeplant sind.

Zusätzlich sind arbeitstäglich vor Beginn der Arbeiten die örtliche BÜ, die betroffene Straßenmeisterei und ggf. in Absprache auch der AG zu informieren, auf welchen Abschnitten Arbeiten erfolgen sollen. Zielstellung dieser Information ist es, genannten Personenkreis in die Lage zu versetzen, zur Durchführung der Arbeiten anwesend sein zu können, unabhängig davon ob dies dann im Einzelfall auch tatsächlich wahrgenommen wird. Bei außerplanmäßigen Unterbrechungen oder Abzug der Markierungskolonnen sind die Straßenmeistereien und die örtliche Bauüberwachung zu informieren.

Vertreter der Straßenmeistereien sind hinsichtlich Änderungen des Leistungsumfanges oder Beauftragung zusätzlicher Leistungen gegenüber dem AN nicht weisungsberechtigt.

Änderungen oder Ergänzungen, die von den Straßenmeistereien vorgeschlagen werden, können grundsätzlich in Absprache mit dem AG oder der BÜ in den Leistungsumfang des Vertrages aufgenommen werden. Bei der Aufmaßerstellung hat der AN den erweiterten Leistungsumfang entsprechend zu vermerken.

3.3. Wasserhaltung

- entfällt

3.4. Baubehelfe

- entfällt

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Allgemeines

Dem AG sind mit Angebotsabgabe das Baustoffverzeichnis, mit den zugehörigen BAST – Prüfzeugnissen der zur Anwendung kommenden Markierungssysteme, einzureichen. Der Einsatz anderer Materialien als im Baustoffverzeichnis angegeben ist in Ausnahmefällen unter Wahrung der Gleichwertigkeit, möglich. Dies ist bei dem AG/BÜ jedoch rechtzeitig und schriftlich, vor Ausführungsbeginn zu beantragen. Erst nach Prüfung der Gleichwertigkeit und Bestätigung des Markierungssystems durch den AG/BÜ kann die Applikation vorgenommen werden.

Die Werte des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) liegen zwischen 1.200 und 18.400 Kfz/d (i. M. 8.000 Kfz/d) auf Bundesstraßen und zwischen 750 bis 15.000 (i. M. 4.000 Kfz/d) auf Staatsstraßen.

Die durchschnittliche Anzahl der Schneeflugübergänge liegt bei ca. 400 pro Winterdienstsaison.

3.5.2 Grundsätzliche Anforderungen an Markierungsstoffe

Es dürfen nur von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) zugelassene Stoffe verwendet werden.

Gemäß ZTV M 13 und TL-M 06 gelten folgende Mindestanforderungen:

- Griffigkeit = Klasse S 1
- Nachsichtbarkeit im Neuzustand = Klasse R 4/RW 3
- Nachsichtbarkeit im Gebrauchszustand = Klasse R 2/RW 1
- Tagessichtbarkeit im Neuzustand = Klasse Q 4
- Tagessichtbarkeit im Gebrauchszustand = Klasse Q 3
- Trocknungszeit = Klasse T 2 (Kaltplastikmasse T 3)
- Verschleißfestigkeit (nach Ablauf der Gewährleistung) ≥ 90 % des Sollbildes

3.5.3 Ausstattung der Arbeitsgeräte

Es gelten die Bestimmungen des Abschnittes 6.2 der ZTV M 13.

Für spritzbare Systeme sind Maschinen mit einer Einrichtung zur ständigen automatischen Dokumentation der Schichtdicke zu verwenden. Diese Dokumentation ist dem AG mit Einreichung der Aufmaße unaufgefordert und in nachvollziehbarer Form unter Zuordnung der GPS-Daten zum jeweilig markierten und mit Aufmaß erfassten Straßenabschnitt (z.B. B 175 - NK xxx – NK xxx) vorzulegen.

3.6 Abfälle

Da der AN das Material selber liefert, ist er auch Besitzer des anfallenden Abfalls.

Dies ist Sondermüll und unter Einhaltung der Regularien nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, sowie unter Beachtung dazu ergänzender Gesetze und Verordnungen zu entsorgen.

Dem Auftraggeber sind auf Verlangen die entsprechenden Abfallbegleit- und Übernahme-scheine auf Verlangen vorzulegen.

Die Beseitigung der Einweggebinde und Markierungsreste, sowie die Vorlage der Abfallbegleit- und Übernahmescheine werden nicht gesondert vergütet.

3.7. Winterbau

- entfällt

3.8. Beweissicherung

Soweit erforderlich, obliegt es dem Auftragnehmer, die Lage und Art der vorhandenen Markierungen vor erforderlichen Demarkierungen zu erfassen und zu dokumentieren (geeignete Skizzen, Fotos usw. sind bei Bedarf anzufertigen).

Mit dem Verlegen von neuen Knotenpunktmarkierungen darf erst begonnen werden, wenn die Vormarkierung vom AG abgenommen und für die Ausführung freigegeben ist. Unterlässt der AN dies, haftet er für evtl. erforderlich werdende Demarkierungen und Neumarkierungen.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

- entfällt

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Die Leistungen sind nach den einschlägigen Vorschriften und Normen aufzumessen und abzurechnen. Mit den Ausführungslisten übergebene Mengenermittlungen entbinden nicht von der Aufmaßerstellung nach Leistungserbringung.

Eine Vergütung der Verkehrssicherung erfolgt nur gegen Nachweis der tatsächlichen Ausführung durch digitale Fotos der aufgestellten Verkehrssicherung. Die Fotodokumentation muss mind. je zwei Fotos (.png, .jpg) pro abgerechneten Streckenabschnitt umfassen und dem Abschnitt und dem Ausführungsdatum eindeutig zugeordnet werden können, z.B. Bildinformationen (GPS-Daten, erkennbare Stationierung, eindeutige Landmarken).

Die Aufmaße (pdf-Format und digital (GAEB DA XML-Version 3.2)) sind gemeinsam mit den Eigenüberwachungsprotokollen (pdf-Format) und der Fotodokumentation zur Verkehrssicherung innerhalb von 14 Tagen bei der BÜ digital, über den Dateiaustauschserver, einzureichen. Die Aufmaße gelten als Fertigstellungsmeldung. Die Aufmaße werden nach Fertigstellung aller Teilleistungen in einem Abschnitt durch die BÜ geprüft, bestätigt oder korrigiert und zurückgesendet.

Aus dem Aufmaß müssen, neben den erbrachten Leistungen, der Tag der Leistungsausführung und der genaue Ort der Ausführung hervorgehen. Im Rahmen des Einzelabrufs sind von AG oder BÜ verwendete Streckenbezeichnungen und Netzknotenangaben, im Sinne einer eindeutigen Nachvollziehbarkeit und Zuordnung, in der Aufmaßlegung zu übernehmen. Die Aufmaße können bei Bedarf durch Handskizzen, Fotos usw. untersetzt werden.

Unvollständige Aufmaße (d. h. fehlende Eigenüberwachung und/oder die fehlende Dokumentation zu den in Anspruch genommenen Verkehrssicherungspositionen) werden als nicht prüfbar zurückgewiesen.

Bei Gesamtmengen, die sich bei längeren Streckenabschnitten aus verschiedenen Einzelwerten zusammensetzen, ist dies im Aufmaß unter der Angabe der betreffenden Netzknotenabschnitte und Stationierung anzugeben. Hilfsweise können zusätzlich Bezugspunkte (z. B. Straßenbezeichnungen, markante Punkte, Kilometrierung usw.) angegeben werden.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Art und Umfang der Prüfungen richten sich nach den Bestimmungen des Abschnittes 7 der ZTV M 13. Ergänzend zu den Bestimmungen der ZTV – M, wird auch die Schichtdicke als Höhenüberstand über der Straße gemessen und der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Die Prüfung der Eignung der zu markierenden Flächen obliegt dem Auftragnehmer (sh. ZTV – M).

Die Eigenüberwachungsprotokolle sind der BÜ bei Aufmaßeinreichung unaufgefordert zu übergeben.

3.12.1. Abnahme und Gewährleistung

Es gelten grundsätzlich die Regelungen der ZTV – M 13.

Die Abnahme erfolgt jeweils nach Abschluss der Arbeiten gemeinsam durch AG, die LISt GmbH und AN. Teilabnahmen für fertiggestellte Straßenabschnitte sind auf Verlangen des AN möglich. Als Fertigstellungszeitpunkt und somit Gewährleistungsbeginn wird dabei je Streckenabschnitt das jeweilige Aufmaßdatum zugrunde gelegt.

3.13. Sige - Plan

- entfällt

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen (AU)

Mit Zuschlagserteilung und spätestens im Rahmen, einer i.d.R. vom AG festgelegten Bauanlaufberatung, werden dem AN Erstabruflisten und straßenmeistereibezogene Netzknotenkarten übergeben.

4.2. Vom AG zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende AU

- entfällt

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1. Auflistung der anzuwendenden ZTV/ZVB

ZTV-M neueste Fassung	Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Richtlinien für Erläuterungen und Ergänzungen lt. Allg. Rundschreiben Straßenbau
ZVB/E–StB 2018	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
ZTV-SA 97	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke Vorschriften und Verordnungen

RMS	Richtlinien für Markierung von Straßen
RMS-1 1993	Teil 1: Abmessung und geometrische Anordnung von Markierungszeichen
RMS-2 1989	Teil 2: Anwendung von Fahrbahnmarkierungen
RSA 21 neueste Fassung	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
StVO neueste Fassung	Straßenverkehrsordnung
VwV-StVO neueste Fassung	Allgemeine Verwaltungsvorschrift StVO
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TL-M 06	Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien 2006
VOB/A	Verdingungsordnung für Bauleistungen,
VOB/B neueste Fassung	
BetrSichV	<u>Betriebssicherheitsverordnung</u>
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
TRBS	Technischen Regeln für die Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe_
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz

6. Sonstiges, Abrechnung

Die Vergütung eines Abschnitts kann erst erfolgen, wenn alle im Abruf benannten Arbeiten in diesem Abschnitt fertiggestellt sind.

Mit den durch die BÜ geprüften und bestätigten Aufmaßen kann die Rechnung gestellt werden. Alle Rechnungen sind unter Angabe der Vertrags- und CSBF Nummer, adressiert an das Landesamt für Straßenbau- und Verkehr NL Zschopau, per Mail an die LISt GmbH in Hainichen zu übersenden. Die Zusendung der Rechnung hat ausschließlich elektronisch zu erfolgen.

In jeder Einzelrechnung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer getrennt anzugeben.

6.1. Haftung

Mit Übernahme der Markierungsarbeiten im Bereich des LASuV, haftet der AN gegenüber Dritten für alle Schäden, die bei der Ausführung von Markierungsarbeiten, auch durch seine Beschäftigten persönlich und schuldhaft herbeigeführt werden.

Die Haftung erstreckt sich auf alle Schäden (Leben, Gesundheit, Eigentum Dritter), die durch die schuldhafte Unterlassung vertraglich vorgesehener Arbeiten hervorgerufen wurden.

Entwurf
Leistungsverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -

Die im Leistungsverzeichnis mit Standardleistungs-Nummer (StL-Nr) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden.

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Projekt: M00001190 P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2 Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2 Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

LB-Nr.	Leistungsbereich	Ausgabe
21.131	FAHRBAHNMARKIERUNGEN	03/21

**Entwurf
Inhaltsverzeichnis**

Projekt:	M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE:	2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV:	2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

Titel	Bezeichnung	Seite
	Langtext-Verzeichnis.....	3
00.	Fahrbahnmarkierung.....	3
00.00.	Verkehrsrechtliche Anordnungen.....	3
00.01.	Sonderleistungen Verkehrssicherung.....	5
00.02.	Verkehrssicherung.....	6
00.03.	Vorarbeiten.....	12
00.04.	High Solid Farbe Typ I.....	13
00.05.	KSP - NFD 0,6mm.....	15
00.06.	Kaltplastik Typ II 3mm aufgelegt.....	20
00.07.	Kaltplastik Agglomerate.....	27
	Kurztext-/Preis-Verzeichnis.....	29
00.	Fahrbahnmarkierung.....	29
00.00.	Verkehrsrechtliche Anordnungen.....	29
00.01.	Sonderleistungen Verkehrssicherung.....	29
00.02.	Verkehrssicherung.....	29
00.03.	Vorarbeiten.....	31
00.04.	High Solid Farbe Typ I.....	31
00.05.	KSP - NFD 0,6mm.....	32
00.06.	Kaltplastik Typ II 3mm aufgelegt.....	35
00.07.	Kaltplastik Agglomerate.....	38
	Zusammenstellung.....	40

**Entwurf
Langtext-Verzeichnis**

Projekt: M00001190 VE: 2025-2 LV: 2025_B2	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge Markierung Bundesstraßen Teil 2 Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2
--	--

OZ	StL-Nr	Menge AE
----	--------	----------

00. Fahrbahnmarkierung

00.00. Verkehrsrechtliche Anordnungen

00.00.0001. ----- 3,00 St

Einholen VAO - Gebühr bis 100 Euro

Erstellung und Einreichung von Unterlagen zur Erlangung einer VAO zur Durchführung der Arbeiten, in Papierform oder als Onlineformular, bei für die Bearbeitung zuständigen Stellen der Verkehrsämter des Landkreises und bei Bedarf Großer Kreisstädte.

Die Leistung beinhaltet bei Bedarf die Erstellung und Einreichung von Verkehrszeichenplänen auf Grundlage von RSA - Regelplänen, ggf. einschließlich davon abgeleiteter Modifikationen, gemäß Baubeschreibung.

Vergütung der Leistung nach Vorlage der VAO und Gebührenrechnung - einzurechnende Gebühr bis 100 Euro.

Auf Forderung der Verkehrsbehörde zu erstellende Standort- und Maßnahmebezogene Verkehrszeichenpläne werden gesondert vergütet.

00.00.0002. ----- 1,00 St

Einholen VAO - Gebühr über 100 ..

Erstellung und Einreichung von Unterlagen zur Erlangung einer VAO zur Durchführung der Arbeiten, in Papierform oder als Onlineformular, bei für die Bearbeitung zuständigen Stellen der Verkehrsämter des Landkreises und bei Bedarf Großer Kreisstädte.

Die Leistung beinhaltet bei Bedarf die Erstellung und Einreichung von Verkehrszeichenplänen auf Grundlage von RSA - Regelplänen, ggf. einschließlich davon abgeleiteter Modifikationen gemäß Baubeschreibung.

Vergütung der Leistung nach Vorlage der VAO und Gebührenrechnung - einzurechnende Gebühr über 100 und bis zu 250 Euro.

Auf Forderung der Verkehrsbehörde zu erstellende Standort- und Maßnahmebezogene Verkehrszeichenpläne werden gesondert vergütet.

00.00.0003. ----- 1,00 St

Einholen VAO - Gebühr über 250 Euro

Erstellung und Einreichung von Unterlagen zur Erlangung einer VAO zur Durchführung der Arbeiten, in Papierform oder als Onlineformular, bei für die Bearbeitung zuständigen Stellen der Verkehrsämter des Landkreises und bei Bedarf Großer Kreisstädte.

...Forts. 00.00.0003.

**Entwurf
Langtext-Verzeichnis**

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge AE
-----------	---------------	-----------------

00.00.0003. Forts. ...

Die Leistung beinhaltet bei Bedarf die Erstellung und Einreichung von Verkehrszeichenplänen auf Grundlage von RSA - Regelplänen, ggf. einschließlich davon abgeleiteter Modifikationen gemäß Baubeschreibung.

Vergütung der Leistung nach Vorlage der VAO und Gebührenrechnung - einzurechnende Gebühr über 250 Euro.

Auf Forderung der Verkehrsbehörde zu erstellende Standort- und Maßnahmebezogene Verkehrszeichenpläne werden gesondert vergütet.

00.00.0004.	-----	1,00 St
--------------------	-------	---------

Einholen VAO - Jahresgenehmigung

Erstellung und Einreichung von Unterlagen zur Erlangung einer VAO zur Durchführung der Arbeiten als Jahresgenehmigung (vereinfachtes Verfahren), einschließlich der Aufwendungen zum Abruf notwendiger Einzelanordnungen.

In Papierform oder als Onlineformular, bei für die Bearbeitung zuständigen Stellen der Verkehrsämter des Landkreises und bei Bedarf Großer Kreisstädte.

Die Leistung beinhaltet bei Bedarf die Erstellung und Einreichung von Verkehrszeichenplänen auf Grundlage von RSA - Regelplänen, ggf. einschließlich davon abgeleiteter Modifikationen gemäß Baubeschreibung.

Vergütung der Leistung nach Vorlage der VAO und Gebührenrechnung - einzurechnende Gebühr ca. 300 Euro.

Auf Forderung der Verkehrsbehörde Standort- und Maßnahmebezogene Verkehrszeichenpläne werden gesondert vergütet.

Hinweis zur OZ 00.01.

Nachfolgende Positionen gelten nur auf Anforderung und gegen Nachweis der Forderung durch eine Verkehrsbehörde für Standort- und Maßnahmebezogenen Leistungen.

Die Erstellung und Einreichung von Verkehrszeichenplänen auf Grundlage von RSA - Regelplänen, ggf. einschließlich davon abgeleiteter Modifikationen ist in die Leistungen zur Einholung Verkehrsrechtlicher Anordnungen einzurechnen.

**Entwurf
Langtext-Verzeichnis**

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.01.	Sonderleistungen Verkehrssicherung		
00.01.0001.	<p>-----</p> <p>Verkehrszeichenpläne herstellen. Verkehrszeichenplan anfertigen.</p> <p>Erstellen eines genehmigungsfähigen, Standort- und Maßnahmebezogenen Verkehrszeichenplanes gemäß § 45 Abs. 6 StVO, zur Erlangung einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei nachweislicher Forderung der Verkehrsbehörde. Vorlage in Papier oder digitaler Form auf Basis eines kompatiblen, weiterverarbeitbaren Formats, z.B. mittels Grafikprogramm Corel Draw oder vergleichbar.</p> <p>Im Plan sind in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde alle notwendigen und erforderlichen Verkehrseinrichtungen, wie Schilder, Baken, Schranken, Markierungen, Signalanlagen etc. sowie ggf. örtliche Gegebenheiten darzustellen und ggf. Anpassungen und Überarbeitungen bis zu einer genehmigungsfähigen Version vorzunehmen.</p>	1,00	St
00.01.0002.	<p>-----</p> <p>Signalzeitenplan für LSA erstellen Signalzeitenplan für LSA im Zusammenhang mit Standort- und Maßnahmebezogenen Maßnahmen erstellen und der Verkehrsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Eine Vergütung erfolgt nur bei Nachweis der Forderung zur Erstellung durch die Verkehrsbehörde und nachweislicher Anordnung.</p>	2,00	St
00.01.0003.	<p>-----</p> <p>Einsatz Mobile LED Wechselverkehr.. Mobiles LED - Wechselverkehrszeichen als Vorwarnhänger zur Darstellung variabler Anzeigen (z.B. "Markierungsarbeiten - Vollsperrung 10min... oder dgl.) Alle notwendigen Leistungen zum Einsatz einschließlich Personal, Zug- und Trägerfahrzeug sind damit abgegolten. Transport, Auf/Abbau, Betrieb, Anzeigeeinheit programmieren, Vorhaltung, Wartung, Instandsetzung, Abbau nach Einsatz. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen zum Auf/Abbau durchführen.</p> <p>Vergütung nur bei Nachweis der tatsächlichen Forderung durch Verkehrsbehörde und Aufstellung.</p>	2,00	St

**Entwurf
Langtext-Verzeichnis**

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
----	--------	-------	----

00.01.0004.	----- TA	4,00	St
--------------------	----------	------	----

Verkehrsschildkombination aufbauen

Verkehrsschildkombination aufbauen, vorhalten, warten, instand setzen, kontrollieren und abbauen. Aufstellvorrichtung nach statischen Erfordernissen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Verkehrsschild 'Zeichen 283 mit Zusatzzeichen mit Angaben zum Zeitraum der Einschränkung' Größe 2.

Retroreflektierend mit Folie Klasse RA1.
Aufstellhöhe über der Verkehrsfläche = 2,00 m.
Einsatzzeit 'mindestens 72h vor bis zum Ende der Markierungsarbeiten'

Vergütung nur nach Absprache mit dem AG und der Verkehrsbehörde. Die Aufstellung ist mittels Foto zu dokumentieren.

Hinweis zur OZ 00.02.

Nachfolgende Positionen beschreiben verschiedene mögliche Varianten der Verkehrssicherung und sind unter Einhaltung und Beachtung der aktuell geltenden Regelwerke für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wie StVO, RSA, ZTV, ASR (letztere auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung nach Wahl des AN zu kalkulieren).

Eine Vergütung erfolgt nur gegen Nachweis der tatsächlichen Ausführung durch digitale Fotos der aufgestellten Verkehrssicherung mit Aufmaßlegung als zugehörige Fotodokumentation mit mind. je 2 Fotos pro abgerechnetem Abschnitt und unter der Voraussetzung, dass die Fotos dem Abschnitt und dem Ausführungsdatum eindeutig zugeordnet werden können z.B. Bildinformationen (GPS-Daten, erkennbare Stationierung, Landmarken).

00.02. Verkehrssicherung

00.02.0001.	-----	4,00	St
--------------------	-------	------	----

Verkehrssich. Randmarkierung ohne..

Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrbahnbegrenzungen (Randmarkierung), ohne Beschränkung der stationär zul. Höchstgeschwindigkeit, aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben. Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen durchführen. Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung notwendiger Verkehrszeichen, bei Bedarf Blinkpfeil und sonstige

...Forts. 00.02.0001.

**Entwurf
Langtext-Verzeichnis**

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.02.0001. Forts. ...			
	Sicherungseinrichtungen und event. Aufstellung und Wiederholung an Einmündungen. Streckenlänge bis 1 km, Ausführung bei Tageslicht.		
00.02.0002.	----- Verkehrssich. Randmarkierung ohne.. Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrbahnbegrenzungen (Randmarkierung), ohne Beschränkung der stationär zul. Höchstgeschwindigkeit, aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben. Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen durchführen. Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung notwendiger Verkehrszeichen, bei Bedarf Blinkpfeil und sonstige Sicherungseinrichtungen und event. Aufstellung und Wiederholung an Einmündungen. Streckenlänge über 1 km bis zu 5 km, Ausführung bei Tageslicht.	2,00	St
00.02.0003.	----- Verkehrssich. Randmarkierung mit .. Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrbahnbegrenzungen (Randmarkierung), mit Beschränkung der stationär zul. Höchstgeschwindigkeit, aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben. Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung notwendiger Verkehrszeichen, bei Bedarf Blinkpfeil und sonstige Sicherungseinrichtungen und event. Aufstellung und Wiederholung an Einmündungen. Streckenlänge bis 1 km, Ausführung bei Tageslicht.	3,00	St
00.02.0004.	----- Verkehrssich. Randmarkierung mit .. Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrbahnbegrenzungen (Randmarkierung), mit Beschränkung der stationär zul. Höchstgeschwindigkeit, aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben. Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung notwendiger Verkehrszeichen, bei Bedarf Blinkpfeil und sonstige Sicherungseinrichtungen und event. Aufstellung und Wiederholung an Einmündungen. Streckenlänge über 1 km bis zu 5 km, Ausführung bei Tageslicht.	3,00	St
00.02.0005.	----- Verkehrssich. Randmarkierung 3-st.. Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrbahnbegrenzungen (Randmarkierung), mit Beschränkung der stationär zul.	1,00	St

...Forts. 00.02.0005.

**Entwurf
Langtext-Verzeichnis**

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge AE
----	--------	----------

00.02.0005. Forts. ...

Höchstgeschwindigkeit, auf 3-streifigen Straßen auf der 1-streifigen Richtungsfahrbahn unter Sperrung der Überholspur der Gegenrichtung aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben. Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung notwendiger Verkehrszeichen, bei Bedarf Blinkpfeil und sonstige Vorwarn- und Sicherungseinrichtungen, ggf. auch mehrere.
Streckenlänge bis 5 km, Ausführung bei Tageslicht.

00.02.0006.	-----	1,00 St
--------------------	-------	---------

Verkehrssich. Randmarkierung LSA ..
Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrbahnbegrenzungen (Randmarkierung), unter Einsatz einer Einbahnwechsel-LSA zur kurzzeitigen Vollsperrung mittels All - Rot Schaltung, aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben. Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung der LSA, bei Bedarf unter Erstellung und Vorlage eines Signalzeitenplanes, notwendiger Verkehrszeichen, Blinkpfeil und sonstiger Sicherungseinrichtungen. Ausführung bei Tageslicht.

00.02.0007.	-----	2,00 St
--------------------	-------	---------

Verkehrssich. Mittelmarkierung ..
Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrstreifenbegrenzungen (Mittelmarkierung), aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben. Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung notwendiger Verkehrszeichen, bei Bedarf Blinkpfeil und sonstige Sicherungseinrichtungen und event. Aufstellung und Wiederholung an Einmündungen. Streckenlänge bis 1 km, Ausführung bei Tageslicht.

00.02.0008.	-----	3,00 St
--------------------	-------	---------

Verkehrssich. Mittelmarkierung ..
Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrstreifenbegrenzungen (Mittelmarkierung), aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben. Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung notwendiger Verkehrszeichen, bei Bedarf Blinkpfeil und sonstige Sicherungseinrichtungen und event. Aufstellung und Wiederholung an Einmündungen. Streckenlänge über 1 km bis zu 5 km, Ausführung bei Tageslicht.

**Entwurf
Langtext-Verzeichnis**

Projekt:	M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE:	2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV:	2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.02.0009.	----- Verkehrssich. Mittelmarkierung .. Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrstreifenbegrenzungen (Mittelmarkierung), unter Einsatz einer Einbahnwechsel-LSA zur kurzzeitigen Vollsperrung mittels All - Rot Schaltung, aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben. Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung der LSA, bei Bedarf unter Erstellung und Vorlage eines Signalzeitenplanes, notwendiger Verkehrszeichen, Blinkpfeil und sonstiger Sicherungseinrichtungen. Ausführung bei Tageslicht.	1,00	St
00.02.0010.	----- Verkehrssich. Mittelmarkierung .. Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrstreifenbegrenzungen innerorts (Mittelmarkierung), unter Einsatz einer Einbahnwechsel-LSA für halbseitige Sperrungen aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben. Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung der LSA, bei Bedarf unter Erstellung und Vorlage eines Signalzeitenplanes, notwendiger Verkehrszeichen, Blinkpfeil und sonstiger Sicherungseinrichtungen und eventueller Aufstellung und Wiederholung an Einmündungen. Ausführung bei Tageslicht.	1,00	St
00.02.0011.	----- Verkehrssich. Mittelmarkierung .. Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrstreifenbegrenzungen außerorts (Mittelmarkierung), unter Einsatz einer Einbahnwechsel-LSA für halbseitige Sperrungen aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben. Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung der LSA, bei Bedarf unter Erstellung und Vorlage eines Signalzeitenplanes, notwendiger Verkehrszeichen, Blinkpfeil und sonstiger Sicherungseinrichtungen und eventueller Aufstellung und Wiederholung an Einmündungen. Ausführung bei Tageslicht.	1,00	St
00.02.0012.	----- Verkehrssich. Mittelmarkierung .. Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrstreifenbegrenzungen (Mittelmarkierung) innerorts, unter Sperrung einer Fahrspur mittels Anhalten des Gegenverkehrs durch	2,00	St

...Forts. 00.02.0012.

**Entwurf
Langtext-Verzeichnis**

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge AE
-----------	---------------	-----------------

00.02.0012. Forts. ...

Sicherungsfahrzeug, Verkehrs- oder Lichtzeichen, aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben.
Einschließlich notwendiger Verkehrszeichen, bei Bedarf Blinkpfeil und sonstige Sicherungseinrichtungen und eventueller Aufstellung und Wiederholung an Einmündungen.
Ausführung bei Tageslicht.

00.02.0013.	-----	3,00 St
--------------------	-------	---------

Verkehrssich. Mittelmarkierung ..
Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrstreifenbegrenzungen (Mittelmarkierung) außerorts, unter Sperrung einer Fahrspur mittels Anhalten des Gegenverkehrs durch Sicherungsfahrzeug, Verkehrs- oder Lichtzeichen, aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben.
Einschließlich notwendiger Verkehrszeichen, bei Bedarf Blinkpfeil und sonstige Sicherungseinrichtungen und event. Aufstellung und Wiederholung an Einmündungen.
Ausführung bei Tageslicht.

00.02.0014.	-----	1,00 St
--------------------	-------	---------

Verkehrssich. Mittelmarkierung ..
Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Fahrstreifenbegrenzungen (Mittelmarkierung), mit Beschränkung der stationär zul. Höchstgeschwindigkeit, auf 3-streifigen Straßen zwischen der 1-streifigen Richtungsfahrbahn und der 2-streifigen Richtungsfahrbahn mit Sperrung der Überholspur der Gegenrichtung aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben.
Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung notwendiger Verkehrszeichen, bei Bedarf Blinkpfeil und sonstige Vorwarn- und Sicherungseinrichtungen, ggf. auch mehrere.
Streckenlänge bis 5km, Ausführung bei Tageslicht.

*Hinweis zur OZ 00.02.0015.
werden an Kreuzungen/Einmündungen lediglich Blockmarkierungen appliziert, gilt Position 00.02.0001 bzw. 00.02.0003*

00.02.0015.	-----	1,00 St
--------------------	-------	---------

Verkehrssich. Kreuzungsbereiche ..
Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Kreuzungsbereichen oder Kreisverkehren innerorts, unter Teilsperrung einzelner Fahrspuren oder Knotenäste mittels Abkegeln, Aufstellen

...Forts. 00.02.0015.

**Entwurf
Langtext-Verzeichnis**

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge AE
----	--------	----------

00.02.0015. Forts. ...

von Warnhänger/Sicherungsfahrzeug oder Verkehrszeichen, aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben.
Abrechnung je markierter Ast des Knotens.
Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen durchführen.
Einschließlich notwendiger Verkehrszeichen, bei Bedarf Blinkpfeil und sonstige Sicherungseinrichtungen.
Ausführung bei Tageslicht.

*Hinweis zur OZ 00.02.0016.
werden an Kreuzungen/Einmündungen lediglich Blockmarkierungen appliziert, gilt Position 00.02.0001 bzw. 00.02.0003*

00.02.0016.	-----	2,00 St
--------------------	-------	---------

Verkehrssich. Kreuzungsbereiche ..
Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Kreuzungsbereichen oder Kreisverkehren außerorts, unter Teilspernung einzelner Fahrspuren oder Knotenäste mittels Abkegeln, Aufstellen von Warnhänger/Sicherungsfahrzeug oder Verkehrszeichen, aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben.
Abrechnung je markierter Ast des Knotens.
Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen durchführen.
Einschließlich notwendiger Verkehrszeichen, bei Bedarf Blinkpfeil und sonstige Sicherungseinrichtungen.
Ausführung bei Tageslicht.

00.02.0017.	-----	3,00 St
--------------------	-------	---------

Verkehrssich. Kreuzungsbereiche ..
Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Kreuzungsbereichen oder Kreisverkehren innerorts, unter Einsatz einer LSA zur kurzzeitigen Vollsperrung mittels All - Rot Schaltung, aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben.
Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen durchführen.
Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung der LSA, bei Bedarf unter Erstellung und Vorlage eines Signalzeitenplanes, notwendiger Verkehrszeichen, Blinkpfeil und sonstiger Sicherungseinrichtungen.
Ausführung bei Tageslicht.

00.02.0018.	-----	1,00 St
--------------------	-------	---------

Verkehrssich. Kreuzungsbereiche ..
Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von kürzerer Dauer für die Markierung von Kreuzungsbereichen oder

...Forts. 00.02.0018.

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
----	--------	-------	----

00.02.0018. Forts. ...

Kreisverkehren außerorts, unter Einsatz einer LSA zur kurzzeitigen Vollsperrung mittels All - Rot Schaltung, aufstellen, beseitigen, vorhalten, warten, ggf. umsetzen und betreiben.
Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen durchführen.
Einschließlich Auf-/Abbau/Vorhaltung der LSA, bei Bedarf unter Erstellung und Vorlage eines Signalzeitenplanes, notwendiger Verkehrszeichen, Blinkpfeil und sonstiger Sicherungseinrichtungen.
Ausführung bei Tageslicht.

00.03. Vorarbeiten

00.03.0001.	21.131/110.03 Markierungsfläche reinigen	200,00	m2
--------------------	--	--------	----

Fläche für Markierung reinigen. Kehrgut aufnehmen und nach Wahl des AN verwerten. Abgerechnet wird die zu markierende Fläche. Bei Pfeil, Buchstabe, Ziffer, Verkehrsschild, und Piktogramm ergibt sich die Fläche aus dem kleinsten umschließenden Rechteck.
Reinigung von Hand.

Hinweis zur OZ 00.03.0002.

Die vorhandene Markierung ist vor Demarkierungsarbeiten lage- und mengenmäßig aufzunehmen und für die Neumarkierung in geeigneter Form, soweit erforderlich, zu dokumentieren. Die Aufwendungen dafür sind in den EP einzukalkulieren.

00.03.0002.	21.131/015.39.21.01 TA Markierungszeichen entfernen	300,00	m2
--------------------	---	--------	----

Markierungszeichen entfernen. Abgerechnet wird die entfernte markierte Fläche. Bei Pfeil, Buchstabe, Ziffer, Verkehrsschild und Piktogramm ergibt sich die Fläche aus dem kleinsten umschließenden Rechteck.
Markierungsstoffart = Plastikmasse.
Auf 'unterschiedlichen Unterlagen'
Entfernen für Erneuerung der Markierung.
Durch Feinstfräsen.
Abfall aufnehmen und nach Wahl des AN verwerten.

Hinweis zur OZ 00.03.0003.

Ausführung auf Anordnung des AG, in Streckenabschnitten auf denen vorhandene Markierung nicht mehr vorhanden oder nicht eindeutig erkennbar ist, sowie ggf. auf neu oder zu verändernden Abschnitten.

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.03.0003.	----- Vormarkierung für Längsmarkierung Abgerechnet wird nach durchgehender Länge der hergestellten Vormarkierung.	300,00	m
00.04.	High Solid Farbe Typ I		
00.04.0001.	21.131/405.11.21.02.99 TA Längsmarkierung Typ I herstellen Längsmarkierung Typ I einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Durchgehend als Fahrbahnbegrenzung. Strichbreite = 0,12 m. Strich ohne Vormarkierung. Markierungssystem aus einkomponentiger lösemittelarmer Farbe (High-Solid). Verkehrsklasse mindestens P 5. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	4.800,00	m
00.04.0002.	21.131/405.93.11.02.99 TA Längsmarkierung Typ I herstellen Längsmarkierung Typ I einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'durchgehend als Fahrbahnbegrenzung, z.B. vor Busbuchten, Parkständen.' Strichbreite = 0,25 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus einkomponentiger lösemittelarmer Farbe (High-Solid). Verkehrsklasse mindestens P 5. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	70,00	m
00.04.0003.	21.131/405.21.11.02.99 TA Längsmarkierung Typ I herstellen Längsmarkierung Typ I einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Durchgehend als Fahrstreifenbegrenzung. Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus einkomponentiger lösemittelarmer Farbe (High-Solid). Verkehrsklasse mindestens P 5. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	200,00	m

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt:	M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE:	2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV:	2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge AE
00.04.0004.	21.131/405.91.11.02.99 TA Längsmarkierung Typ I herstellen Längsmarkierung Typ I einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'als unterbrochene Fahrstreifenbegrenzungen, Verhältnis Strich/Lücke unterschiedlich' Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus einkomponentiger lösemittelarmer Farbe (High-Solid). Verkehrsklasse mindestens P 5. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	200,00 m
00.04.0005.	21.131/405.43.11.02.99 TA Längsmarkierung Typ I herstellen Längsmarkierung Typ I einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Unterbrochen; Verhältnis Strich/Lücke 1 zu 1 als Fahrbahnbegrenzung (Blockmarkierung). Strichbreite = 0,25 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus einkomponentiger lösemittelarmer Farbe (High-Solid). Verkehrsklasse mindestens P 5. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	21,00 m
00.04.0006.	21.131/415.11.10.29 TA Sperrflächenmark. Typ I herstellen Sperrfläche als Schrägstrichgatter Typ I als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich. Strichbreite = 0,25 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus einkomponentiger lösemittelarmer Farbe (High-Solid). Verkehrsklasse mindestens P 5. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	12,00 m
00.04.0007.	21.131/415.31.10.29 TA Sperrflächenmark. Typ I herstellen Sperrfläche als Schrägstrichgatter Typ I als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich. Strichbreite = 0,50 m. Strich mit Vormarkierung.	48,00 m

...Forts. 00.04.0007.

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
----	--------	-------	----

00.04.0007. Forts. ...

Markierungssystem aus einkomponentiger lösemittelarmer Farbe (High-Solid).
Verkehrsklasse mindestens P 5.
Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'

00.05. KSP - NFD 0,6mm

00.05.0001.	21.131/505.11.24.10.29 TA	13.100,00	m	Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Durchgehend als Fahrbahnbegrenzung. Strichbreite = 0,12 m. Strich ohne Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, spritzbar (Kalt-spritzplastik). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'
--------------------	---------------------------	-----------	---	---

00.05.0002.	21.131/505.91.14.10.29 TA	20,00	m	Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'als unterbrochene Fahrbahnbegrenzung, Radschutzstreifen, Verhältnis Strich/Lücke 1:1' Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, spritzbar (Kalt-spritzplastik). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'
--------------------	---------------------------	-------	---	--

00.05.0003.	21.131/505.93.14.10.29 TA	250,00	m	Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'durchgehend als Fahrbahnbegrenzung, z.B. vor Busbuchten, Parkständen' Strichbreite = 0,25 m. Strich mit Vormarkierung.
--------------------	---------------------------	--------	---	---

...Forts. 00.05.0003.

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt:	M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE:	2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV:	2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.05.0003. Forts. ...			
	<p>Markierungssystem aus reaktivem Stoff, spritzbar (Kalt-spritzplastik). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		
00.05.0004.	21.131/505.21.14.10.29 TA	2.500,00	m
	<p>Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Durchgehend als Fahrstreifenbegrenzung. Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, spritzbar (Kalt-spritzplastik). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		
00.05.0005.	21.131/505.93.14.10.29 TA	16,00	m
	<p>Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'durchgehend als Fahrstreifenbegrenzungen, z.B. Sperrlinien bei mehrspurigen Knoten' Strichbreite = 0,25 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, spritzbar (Kalt-spritzplastik). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		
00.05.0006.	21.131/505.91.14.10.29 TA	1.600,00	m
	<p>Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'als unterbrochene Fahrstreifenbegrenzungen, Verhältnis Strich/Lücke unterschiedlich' Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, spritzbar (Kalt-</p>		

...Forts. 00.05.0006.

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.05.0006.	Forts. ...		
	<p>spritzplastik). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		
00.05.0007.	21.131/505.93.14.10.29 TA	40,00	m
	<p>Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'als unterbrochene Fahrstreifenbegrenzungen, Verhältnis Strich/Lücke unterschiedlich' Strichbreite = 0,25 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, spritzbar (Kalt-spritzplastik). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		
00.05.0008.	21.131/505.43.14.10.29 TA	40,00	m
	<p>Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Unterbrochen; Verhältnis Strich/Lücke 1 zu 1 als Fahrbahnbegrenzung (Blockmarkierung). Strichbreite = 0,25 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, spritzbar (Kalt-spritzplastik). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		
00.05.0009.	21.131/510.11.91.09 TA	8,00	m
	<p>Quermarkierung Typ II herstellen Quermarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Abgerechnet wird der markierte Strich. Markierung = Haltlinie. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus 'reaktivem Stoff, spritzbar (Kaltspritzplastik)' Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.05.0010.	21.131/510.21.91.09 TA Quermarkierung Typ II herstellen Quermarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Abgerechnet wird der markierte Strich. Markierung = Wartelinie. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus 'reaktivem Stoff, spritzbar (Kaltspritzplastik)' Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	4,00	m
00.05.0011.	21.131/510.31.91.09 TA Quermarkierung Typ II herstellen Quermarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Abgerechnet wird der markierte Strich. Markierung = Fußgängerfurt. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus 'reaktivem Stoff, spritzbar (Kaltspritzplastik)' Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	20,00	m
00.05.0012.	21.131/510.41.91.09 TA Quermarkierung Typ II herstellen Quermarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Abgerechnet wird der markierte Strich. Markierung = Radfahrerfurt. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus 'reaktivem Stoff, spritzbar (Kaltspritzplastik)' Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	20,00	m
00.05.0013.	21.131/515.11.41.02.99 TA Sperrflächenmarkierung Typ II herst Sperrfläche als Schrägstrichgatter Typ II als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich. Strichbreite = 0,25 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, spritzbar (Kaltspritzplastik). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	20,00	m

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.05.0014.	21.131/515.31.41.02.99 TA Sperrflächenmarkierung Typ II herst Sperrfläche als Schrägstrichgatter Typ II als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich. Strichbreite = 0,50 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, spritzbar (Kaltspritzplastik). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	200,00	m
00.05.0015.	21.131/520.11.29.10.99 TA Pfeilmarkierung Typ II herstellen Pfeilmarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen = Pfeil geradeaus. Mit Vormarkierung. Länge = 5,00 m. Markierungssystem aus 'reaktivem Stoff, Kaltspritzplastik' Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'auf unterschiedlichen Unterlagen'	4,00	St
00.05.0016.	21.131/520.31.29.10.99 TA Pfeilmarkierung Typ II herstellen Pfeilmarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen = Pfeil geradeaus und links oder rechts ab. Mit Vormarkierung. Länge = 5,00 m. Markierungssystem aus 'reaktivem Stoff, Kaltspritzplastik' Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	4,00	St
00.05.0017.	21.131/520.21.29.10.99 TA Pfeilmarkierung Typ II herstellen Pfeilmarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen = Pfeil links oder rechts ab. Mit Vormarkierung. Länge = 5,00 m. Markierungssystem aus 'reaktivem Stoff, Kaltspritzplastik' Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	4,00	St

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt:	M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE:	2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV:	2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.05.0018.	21.131/520.61.29.10.99 TA Pfeilmarkierung Typ II herstellen Pfeilmarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen = Vorankündigungspfeil. Mit Vormarkierung. Länge = 5,00 m. Markierungssystem aus 'reaktivem Stoff, Kaltspritzplastik' Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	8,00	St
00.06.	Kaltplastik Typ II 3mm aufgelegt		
00.06.0001.	21.131/505.11.26.10.29 TA Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Durchgehend als Fahrbahnbegrenzung. Strichbreite = 0,12 m. Strich ohne Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	100,00	m
00.06.0002.	21.131/505.91.16.10.29 TA Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'als unterbrochene Fahrbahnbegrenzung, Radschutzstreifen, Verhältnis Strich/Lücke 1:1' Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	72,00	m
00.06.0003.	21.131/525.31.61.02.99 TA Parkmarkierung Typ II herstellen Parkflächenmarkierung und Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbot Typ II als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich.	8,00	m

...Forts. 00.06.0003.

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.06.0003. Forts. ...			
	Markierung = Zick-Zack-Linie. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'		
00.06.0004.	21.131/505.93.16.10.29 TA	60,00	m
	Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'durchgehend als Fahrbahnbegrenzung, z.B. vor Busbuchten, Parkständen' Strichbreite = 0,25 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'		
00.06.0005.	21.131/505.21.16.10.29 TA	200,00	m
	Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Durchgehend als Fahrstreifenbegrenzung. Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'		
00.06.0006.	21.131/505.93.16.10.29 TA	20,00	m
	Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'durchgehend als Fahrstreifenbegrenzungen, z.B. Sperrlinien bei mehrspurigen Knoten' Strichbreite = 0,25 m.		

...Forts. 00.06.0006.

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.06.0006. Forts. ...			
	<p>Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		
00.06.0007.	21.131/505.91.16.10.29 TA	200,00	m
	<p>Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung her- stellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'als unterbrochene Fahrstreifenbegrenzungen, Verhältnis Strich/Lücke unterschiedlich' Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		
00.06.0008.	21.131/505.93.16.10.29 TA	16,00	m
	<p>Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung her- stellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'als unterbrochene Fahrstreifenbegrenzungen, Verhältnis Strich/Lücke unterschiedlich' Strichbreite = 0,25 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		
00.06.0009.	21.131/505.43.16.10.29 TA	120,00	m
	<p>Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung her- stellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Unterbrochen; Verhältnis Strich/Lücke 1 zu 1 als Fahr- bahnbegrenzung (Blockmarkierung). Strichbreite = 0,25 m.</p>		

...Forts. 00.06.0009.

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.06.0009. Forts. ...			
	<p>Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		
00.06.0010.	21.131/510.11.11.09 TA	20,00	m
	<p>Quermarkierung Typ II herstellen Quermarkierung Typ II als endgültige Markierung her- stellen. Verkehrsklasse P 7. Abgerechnet wird der mar- kierte Strich. Markierung = Haltlinie. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		
00.06.0011.	21.131/510.21.11.09 TA	8,00	m
	<p>Quermarkierung Typ II herstellen Quermarkierung Typ II als endgültige Markierung her- stellen. Verkehrsklasse P 7. Abgerechnet wird der mar- kierte Strich. Markierung = Wartelinie. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		
00.06.0012.	21.131/510.31.11.09 TA	48,00	m
	<p>Quermarkierung Typ II herstellen Quermarkierung Typ II als endgültige Markierung her- stellen. Verkehrsklasse P 7. Abgerechnet wird der mar- kierte Strich. Markierung = Fußgängerfurt. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'</p>		
00.06.0013.	21.131/510.41.11.09 TA	8,00	m
	<p>Quermarkierung Typ II herstellen Quermarkierung Typ II als endgültige Markierung her- stellen. Verkehrsklasse P 7. Abgerechnet wird der mar- kierte Strich.</p>		

...Forts. 00.06.0013.

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.06.0013. Forts. ...			
	Markierung = Radfahrerfurt. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'		
00.06.0014.	21.131/510.51.11.09 TA	32,00	m
	Quermarkierung Typ II herstellen Quermarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Abgerechnet wird der markierte Strich. Markierung = Fußgängerüberweg. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'		
00.06.0015.	21.131/705.94.59 TA	8,00	m ²
	Farbige Kennz. von Radwegen herst. Farbige Kennzeichnung von Radwegen randscharf herstellen. Losen Schmutz von zu kennzeichnender Fläche entfernen. Vormarkieren. Nicht retroreflektierend. Griffigkeit im Gebrauchszustand mindestens 45 SRT-Einheiten. Farbe 'Verkehrsrot' Herstellung aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse als Reibeplastik). Mindestschichtdicke = 3,0 mm. Herstellung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'		
00.06.0016.	21.131/515.11.61.02.99 TA	8,00	m
	Sperrflächenmarkierung Typ II herst Sperrfläche als Schrägstrichgatter Typ II als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich. Strichbreite = 0,25 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'		
00.06.0017.	21.131/515.31.61.02.99 TA	16,00	m
	Sperrflächenmarkierung Typ II herst Sperrfläche als Schrägstrichgatter Typ II als endgültige		

...Forts. 00.06.0017.

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt: M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE: 2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV: 2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.06.0017. Forts. ...			
	ge Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich. Strichbreite = 0,50 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'		
00.06.0018.	21.131/520.11.21.10.99 TA Pfeilmarkierung Typ II herstellen Pfeilmarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen = Pfeil geradeaus. Mit Vormarkierung. Länge = 5,00 m. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	4,00	St
00.06.0019.	21.131/520.31.21.10.99 TA Pfeilmarkierung Typ II herstellen Pfeilmarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen = Pfeil geradeaus und links oder rechts ab. Mit Vormarkierung. Länge = 5,00 m. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	4,00	St
00.06.0020.	21.131/520.21.21.10.99 TA Pfeilmarkierung Typ II herstellen Pfeilmarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen = Pfeil links oder rechts ab. Mit Vormarkierung. Länge = 5,00 m. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	4,00	St

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt:	M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE:	2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV:	2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.06.0021.	21.131/520.61.21.10.99 TA Pfeilmarkierung Typ II herstellen Pfeilmarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen = Vorankündigungspfeil. Mit Vormarkierung. Länge = 5,00 m. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	4,00	St
00.06.0022.	21.131/520.41.21.10.99 TA Pfeilmarkierung Typ II herstellen Pfeilmarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen = Pfeil links und rechts ab. Mit Vormarkierung. Länge = 5,00 m. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	1,00	St
00.06.0023.	21.131/530.91.11.09 TA Sonstiges Mark.zeichen Typ II herst Sonstiges Markierungszeichen Typ II als endgültige Markierung nach Unterlagen des AG herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen 'Buchstabe oder Ziffer' Mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	3,00	St
00.06.0024.	21.131/530.91.11.09 TA Sonstiges Mark.zeichen Typ II herst Sonstiges Markierungszeichen Typ II als endgültige Markierung nach Unterlagen des AG herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen 'nach Vorgaben AG, Abmessung bis einschließlich 1 m ² , z. B. Radfahrpiktogramme klein, Radfahrer-Pfeil klein' Mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	2,00	St

Entwurf Langtext-Verzeichnis

Projekt:	M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE:	2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV:	2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE
00.06.0025.	21.131/530.91.11.09 TA Sonstiges Mark.zeichen Typ II herst Sonstiges Markierungszeichen Typ II als endgültige Markierung nach Unterlagen des AG herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen 'nach Vorgaben AG, Abmessung größer 1 m ² bis einschließlich 2,5 m ² , z. B. Radfahrerpiktogramm groß, Rollstuhlfahrer' Mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	2,00	St
00.06.0026.	21.131/530.91.11.09 TA Sonstiges Mark.zeichen Typ II herst Sonstiges Markierungszeichen Typ II als endgültige Markierung nach Unterlagen des AG herstellen. Verkehrsklasse P 7. Markierungszeichen 'nach Vorgaben AG, Abmessung größer 2,5 m ² bis einschließlich 5 m ² , z. B. Fußgänger groß, Verkehrszeichen o. ä.' Mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als System mit groben Nachstreumitteln. Markierung auf 'unterschiedliche Unterlagen'	1,00	St
00.07.	Kaltplastik Agglomerate		
00.07.0001.	21.131/505.21.16.40.29 TA Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Durchgehend als Fahrstreifenbegrenzung. Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse). Als Agglomeratmarkierung, unregelmäßig angeordnet. Verkehrsklasse = P 7. Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'	240,00	m
00.07.0002.	21.131/505.91.16.40.29 TA Längsmarkierung Typ II herstellen Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung her-	200,00	m

...Forts. 00.07.0002.

Entwurf
Langtext-Verzeichnis

Projekt:	M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE:	2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV:	2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge AE
-----------	---------------	-----------------

00.07.0002. Forts. ...

stellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche.
Markierung 'als unterbrochene Fahrstreifenbegrenzungen, Verhältnis Strich/Lücke unterschiedlich'
Strichbreite = 0,12 m.
Strich mit Vormarkierung.
Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse).
Als Agglomeratmarkierung, unregelmäßig angeordnet.
Verkehrsklasse = P 7.
Markierung auf 'unterschiedlichen Unterlagen'

Entwurf Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE:	2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV:	2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.	Fahrbahnmarkierung				
00.00.	Verkehrsrechtliche Anordnungen				
00.00.0001.	----- Einholen VAO - Gebühr bis 100 Euro	3,00	St,...,...
00.00.0002.	----- Einholen VAO - Gebühr über 100 ..	1,00	St,...,...
00.00.0003.	----- Einholen VAO - Gebühr über 250 Euro	1,00	St,...,...
00.00.0004.	----- Einholen VAO - Jahresgenehmigung	1,00	St,...,...
	Zwischensumme 00.00.			,...
	<i>Hinweis zur OZ 00.01.</i>				
00.01.	Sonderleistungen Verkehrssicherung				
00.01.0001.	----- Verkehrszeichenpläne herstellen.	1,00	St,...,...
00.01.0002.	----- Signalzeitenplan für LSA erstellen	2,00	St,...,...
00.01.0003.	----- Einsatz Mobile LED Wechselverkehr..	2,00	St,...,...
00.01.0004.	----- Verkehrsschildkombination aufbauen	4,00	St,...,...
	Zwischensumme 00.01.			,...
	<i>Hinweis zur OZ 00.02.</i>				
00.02.	Verkehrssicherung				
00.02.0001.	----- Verkehrssich. Randmarkierung ohne..	4,00	St,...,...
00.02.0002.	----- Verkehrssich. Randmarkierung ohne..	2,00	St,...,...

Entwurf
Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001190 P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
 VE: 2025-2 Markierung Bundesstraßen Teil 2
 LV: 2025_B2 Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.0003.	----- Verkehrssich. Randmarkierung mit ..	3,00	St,...,...
00.02.0004.	----- Verkehrssich. Randmarkierung mit ..	3,00	St,...,...
00.02.0005.	----- Verkehrssich. Randmarkierung 3-st..	1,00	St,...,...
00.02.0006.	----- Verkehrssich. Randmarkierung LSA ..	1,00	St,...,...
00.02.0007.	----- Verkehrssich. Mittelmarkierung ..	2,00	St,...,...
00.02.0008.	----- Verkehrssich. Mittelmarkierung ..	3,00	St,...,...
00.02.0009.	----- Verkehrssich. Mittelmarkierung ..	1,00	St,...,...
00.02.0010.	----- Verkehrssich. Mittelmarkierung ..	1,00	St,...,...
00.02.0011.	----- Verkehrssich. Mittelmarkierung ..	1,00	St,...,...
00.02.0012.	----- Verkehrssich. Mittelmarkierung ..	2,00	St,...,...
00.02.0013.	----- Verkehrssich. Mittelmarkierung ..	3,00	St,...,...
00.02.0014.	----- Verkehrssich. Mittelmarkierung ..	1,00	St,...,...
	<i>Hinweis zur OZ 00.02.0015.</i>				
00.02.0015.	----- Verkehrssich. Kreuzungsbereiche ..	1,00	St,...,...
	<i>Hinweis zur OZ 00.02.0016.</i>				
00.02.0016.	----- Verkehrssich. Kreuzungsbereiche ..	2,00	St,...,...

Entwurf Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001190 P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
 VE: 2025-2 Markierung Bundesstraßen Teil 2
 LV: 2025_B2 Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.0017.	----- Verkehrssich. Kreuzungsbereiche ..	3,00	St
00.02.0018.	----- Verkehrssich. Kreuzungsbereiche ..	1,00	St
	Zwischensumme 00.02.			
00.03.	Vorarbeiten				
00.03.0001.	21.131/110.03 Markierungsfläche reinigen von Hand	200,00	m2
	<i>Hinweis zur OZ 00.03.0002.</i>				
00.03.0002.	21.131/015.39.21.01 Markierungszeichen entfernen Plastikmasse*... Freitext ... Erneuer.d.Mark.*feinstfräsen Abf.d. Verw.zuf.	300,00	m2
	<i>Hinweis zur OZ 00.03.0003.</i>				
00.03.0003.	----- Vormarkierung für Längsmarkierung	300,00	m
	Zwischensumme 00.03.			
00.04.	High Solid Farbe Typ I				
00.04.0001.	21.131/405.11.21.02.99 Längsmarkierung Typ I herstellen durchg.Fb.begr.*Breite 0,12 m ohne Vormarkier.*einkomp. Farbe mind. P 5*... Freitext ...	4.800,00	m
00.04.0002.	21.131/405.93.11.02.99 Längsmarkierung Typ I herstellen ... Freitext ...*Breite 0,25 m mit Vormarkierung*einkomp. Farbe mind. P 5*... Freitext ...	70,00	m

Entwurf Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001190 P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
 VE: 2025-2 Markierung Bundesstraßen Teil 2
 LV: 2025_B2 Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.04.0003.	21.131/405.21.11.02.99 Längsmarkierung Typ I herstellen durchg.Fstr.begr.*Breite 0,12 m mit Vormarkierung*einkomp. Farbe mind. P 5*... Freitext ...	200,00	m,..,..
00.04.0004.	21.131/405.91.11.02.99 Längsmarkierung Typ I herstellen ... Freitext ...*Breite 0,12 m mit Vormarkierung*einkomp. Farbe mind. P 5*... Freitext ...	200,00	m,..,..
00.04.0005.	21.131/405.43.11.02.99 Längsmarkierung Typ I herstellen Blockmark. 1 zu 1*Breite 0,25 m mit Vormarkierung*einkomp. Farbe mind. P 5*... Freitext ...	21,00	m,..,..
00.04.0006.	21.131/415.11.10.29 Sperrflächenmark. Typ I herstellen Breite 0,25 m*mit Vormarkierung einkomp. Farbe*mind. P 5 ... Freitext ...	12,00	m,..,..
00.04.0007.	21.131/415.31.10.29 Sperrflächenmark. Typ I herstellen Breite 0,50 m*mit Vormarkierung einkomp. Farbe*mind. P 5 ... Freitext ...	48,00	m,..,..
	Zwischensumme 00.04.			,..
00.05.	KSP - NFD 0,6mm				
00.05.0001.	21.131/505.11.24.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen durchg.Fb.begr.*Breite 0,12 m ohne Vormarkier.*Kaltspritzplastik grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	13.100,00	m,..,..
00.05.0002.	21.131/505.91.14.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen ... Freitext ...*Breite 0,12 m mit Vormarkierung*Kaltspritzplastik grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	20,00	m,..,..

Entwurf Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001190 P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
 VE: 2025-2 Markierung Bundesstraßen Teil 2
 LV: 2025_B2 Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.05.0003.	21.131/505.93.14.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen ... Freitext ...*Breite 0,25 m mit Vormarkierung*Kaltspritzplastik grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	250,00	m,..,..
00.05.0004.	21.131/505.21.14.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen durchg.Fstr.begr.*Breite 0,12 m mit Vormarkierung*Kaltspritzplastik grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	2.500,00	m,..,..
00.05.0005.	21.131/505.93.14.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen ... Freitext ...*Breite 0,25 m mit Vormarkierung*Kaltspritzplastik grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	16,00	m,..,..
00.05.0006.	21.131/505.91.14.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen ... Freitext ...*Breite 0,12 m mit Vormarkierung*Kaltspritzplastik grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	1.600,00	m,..,..
00.05.0007.	21.131/505.93.14.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen ... Freitext ...*Breite 0,25 m mit Vormarkierung*Kaltspritzplastik grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	40,00	m,..,..
00.05.0008.	21.131/505.43.14.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen Blockmark. 1 zu 1*Breite 0,25 m mit Vormarkierung*Kaltspritzplastik grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	40,00	m,..,..
00.05.0009.	21.131/510.11.91.09 Quermarkierung Typ II herstellen Haltlinie*mit Vormarkierung ... Freitext ...*grobe Nachstreum. ... Freitext ...	8,00	m,..,..

Entwurf Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001190 P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
 VE: 2025-2 Markierung Bundesstraßen Teil 2
 LV: 2025_B2 Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.05.0010.	21.131/510.21.91.09 Quermarkierung Typ II herstellen Wartelinie*mit Vormarkierung ... Freitext ...*grobe Nachstreum. ... Freitext ...	4,00	m,..,..
00.05.0011.	21.131/510.31.91.09 Quermarkierung Typ II herstellen Fußgängerfurt*mit Vormarkierung ... Freitext ...*grobe Nachstreum. ... Freitext ...	20,00	m,..,..
00.05.0012.	21.131/510.41.91.09 Quermarkierung Typ II herstellen Radfahrerfurt*mit Vormarkierung ... Freitext ...*grobe Nachstreum. ... Freitext ...	20,00	m,..,..
00.05.0013.	21.131/515.11.41.02.99 Sperrflächenmarkierung Typ II herst Breite 0,25 m*mit Vormarkierung Kaltspritzplastik*grobe Nachstreum. P 7*... Freitext ...	20,00	m,..,..
00.05.0014.	21.131/515.31.41.02.99 Sperrflächenmarkierung Typ II herst Breite 0,50 m*mit Vormarkierung Kaltspritzplastik*grobe Nachstreum. P 7*... Freitext ...	200,00	m,..,..
00.05.0015.	21.131/520.11.29.10.99 Pfeilmarkierung Typ II herstellen geradeaus*mit Vormarkierung Länge 5,00 m*... Freitext ... grobe Nachstreum.*... Freitext ...	4,00	St,..,..
00.05.0016.	21.131/520.31.29.10.99 Pfeilmarkierung Typ II herstellen gerad.+li.o.re.ab*mit Vormarkierung Länge 5,00 m*... Freitext ... grobe Nachstreum.*... Freitext ...	4,00	St,..,..
00.05.0017.	21.131/520.21.29.10.99 Pfeilmarkierung Typ II herstellen li.o.re. ab*mit Vormarkierung Länge 5,00 m*... Freitext ... grobe Nachstreum.*... Freitext ...	4,00	St,..,..

Entwurf Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001190 P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
 VE: 2025-2 Markierung Bundesstraßen Teil 2
 LV: 2025_B2 Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.05.0018.	21.131/520.61.29.10.99 Pfeilmarkierung Typ II herstellen Vorankünd.pfeil*mit Vormarkierung Länge 5,00 m*... Freitext ... grobe Nachstreum.*... Freitext ...	8,00	St,..,..
	Zwischensumme 00.05.			,..
00.06.	Kaltplastik Typ II 3mm aufgelegt				
00.06.0001.	21.131/505.11.26.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen durchg.Fb.begr.*Breite 0,12 m ohne Vormarkier.*Kaltplastikmasse grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	100,00	m,..,..
00.06.0002.	21.131/505.91.16.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen ... Freitext ...*Breite 0,12 m mit Vormarkierung*Kaltplastikmasse grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	72,00	m,..,..
00.06.0003.	21.131/525.31.61.02.99 Parkmarkierung Typ II herstellen Zick-Zack-Linie*mit Vormarkierung Kaltplastikmasse*grobe Nachstreum. P 7*... Freitext ...	8,00	m,..,..
00.06.0004.	21.131/505.93.16.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen ... Freitext ...*Breite 0,25 m mit Vormarkierung*Kaltplastikmasse grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	60,00	m,..,..
00.06.0005.	21.131/505.21.16.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen durchg.Fstr.begr.*Breite 0,12 m mit Vormarkierung*Kaltplastikmasse grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	200,00	m,..,..

Entwurf Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001190 P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
 VE: 2025-2 Markierung Bundesstraßen Teil 2
 LV: 2025_B2 Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.06.0006.	21.131/505.93.16.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen ... Freitext ...*Breite 0,25 m mit Vormarkierung*Kaltplastikmasse grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	20,00	m,..,..
00.06.0007.	21.131/505.91.16.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen ... Freitext ...*Breite 0,12 m mit Vormarkierung*Kaltplastikmasse grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	200,00	m,..,..
00.06.0008.	21.131/505.93.16.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen ... Freitext ...*Breite 0,25 m mit Vormarkierung*Kaltplastikmasse grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	16,00	m,..,..
00.06.0009.	21.131/505.43.16.10.29 Längsmarkierung Typ II herstellen Blockmark. 1 zu 1*Breite 0,25 m mit Vormarkierung*Kaltplastikmasse grobe Nachstreum.*P 7 ... Freitext ...	120,00	m,..,..
00.06.0010.	21.131/510.11.11.09 Quermarkierung Typ II herstellen Haltlinie*mit Vormarkierung Kaltplastikmasse*grobe Nachstreum. ... Freitext ...	20,00	m,..,..
00.06.0011.	21.131/510.21.11.09 Quermarkierung Typ II herstellen Wartelinie*mit Vormarkierung Kaltplastikmasse*grobe Nachstreum. ... Freitext ...	8,00	m,..,..
00.06.0012.	21.131/510.31.11.09 Quermarkierung Typ II herstellen Fußgängerfurt*mit Vormarkierung Kaltplastikmasse*grobe Nachstreum. ... Freitext ...	48,00	m,..,..

Entwurf Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001190 P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
 VE: 2025-2 Markierung Bundesstraßen Teil 2
 LV: 2025_B2 Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.06.0013.	21.131/510.41.11.09 Quermarkierung Typ II herstellen Radfahrerfurt*mit Vormarkierung Kaltplastikmasse*grobe Nachstreum. ... Freitext ...	8,00	m,..,..
00.06.0014.	21.131/510.51.11.09 Quermarkierung Typ II herstellen Fußgängerüberweg*mit Vormarkierung Kaltplastikmasse*grobe Nachstreum. ... Freitext ...	32,00	m,..,..
00.06.0015.	21.131/705.94.59 Farbige Kennz. von Radwegen herst. ... Freitext ...*Kaltpl.m.Reibeppl. Dicke 3,0 mm*... Freitext ...	8,00	m2,..,..
00.06.0016.	21.131/515.11.61.02.99 Sperrflächenmarkierung Typ II herst Breite 0,25 m*mit Vormarkierung Kaltplastikmasse*grobe Nachstreum. P 7*... Freitext ...	8,00	m,..,..
00.06.0017.	21.131/515.31.61.02.99 Sperrflächenmarkierung Typ II herst Breite 0,50 m*mit Vormarkierung Kaltplastikmasse*grobe Nachstreum. P 7*... Freitext ...	16,00	m,..,..
00.06.0018.	21.131/520.11.21.10.99 Pfeilmarkierung Typ II herstellen geradeaus*mit Vormarkierung Länge 5,00 m*Kaltplastikmasse grobe Nachstreum.*... Freitext ...	4,00	St,..,..
00.06.0019.	21.131/520.31.21.10.99 Pfeilmarkierung Typ II herstellen gerad.+li.o.re.ab*mit Vormarkierung Länge 5,00 m*Kaltplastikmasse grobe Nachstreum.*... Freitext ...	4,00	St,..,..
00.06.0020.	21.131/520.21.21.10.99 Pfeilmarkierung Typ II herstellen li.o.re. ab*mit Vormarkierung Länge 5,00 m*Kaltplastikmasse grobe Nachstreum.*... Freitext ...	4,00	St,..,..

Entwurf Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00001190 P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
 VE: 2025-2 Markierung Bundesstraßen Teil 2
 LV: 2025_B2 Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.06.0021.	21.131/520.61.21.10.99 Pfeilmarkierung Typ II herstellen Vorankünd.pfeil*mit Vormarkierung Länge 5,00 m*Kaltplastikmasse grobe Nachstreum.*... Freitext ...	4,00	St,..,..
00.06.0022.	21.131/520.41.21.10.99 Pfeilmarkierung Typ II herstellen li.u.re. ab*mit Vormarkierung Länge 5,00 m*Kaltplastikmasse grobe Nachstreum.*... Freitext ...	1,00	St,..,..
00.06.0023.	21.131/530.91.11.09 Sonstiges Mark.zeichen Typ II herst ... Freitext ...*mit Vormarkierung Kaltplastikmasse*grobe Nachstreum. ... Freitext ...	3,00	St,..,..
00.06.0024.	21.131/530.91.11.09 Sonstiges Mark.zeichen Typ II herst ... Freitext ...*mit Vormarkierung Kaltplastikmasse*grobe Nachstreum. ... Freitext ...	2,00	St,..,..
00.06.0025.	21.131/530.91.11.09 Sonstiges Mark.zeichen Typ II herst ... Freitext ...*mit Vormarkierung Kaltplastikmasse*grobe Nachstreum. ... Freitext ...	2,00	St,..,..
00.06.0026.	21.131/530.91.11.09 Sonstiges Mark.zeichen Typ II herst ... Freitext ...*mit Vormarkierung Kaltplastikmasse*grobe Nachstreum. ... Freitext ...	1,00	St,..,..
	Zwischensumme 00.06.			,..
00.07.	Kaltplastik Agglomerate				
00.07.0001.	21.131/505.21.16.40.29 Längsmarkierung Typ II herstellen durchg.Fstr.begr.*Breite 0,12 m mit Vormarkierung*Kaltplastikmasse Aggl.unregelm.*P 7 ... Freitext ...	240,00	m,..,..

Entwurf
Kurztext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE:	2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV:	2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.07.0002.	21.131/505.91.16.40.29 Längsmarkierung Typ II herstellen ... Freitext ...*Breite 0,12 m mit Vormarkierung*Kaltplastikmasse Aggl.unregelm.*P 7 ... Freitext ...	200,00	m,..,..
	Zwischensumme	00.07.		,..
	Zwischensumme	00.		,..

Entwurf
Kurztext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt:	M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE:	2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV:	2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ		GB in EUR
LV	2025_B2	
00.	Fahrbahnmarkierung	
00.00.	Verkehrsrechtliche Anordnungen,...
00.01.	Sonderleistungen Verkehrssicherung,...
00.02.	Verkehrssicherung,...
00.03.	Vorarbeiten,...
00.04.	High Solid Farbe Typ I,...
00.05.	KSP - NFD 0,6mm,...
00.06.	Kaltplastik Typ II 3mm aufgelegt,...
00.07.	Kaltplastik Agglomerate,...
	Summe 00.,...

Entwurf
Kurztext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt:	M00001190	P0062 Fahrbahnmarkierung im LK Erzgebirge
VE:	2025-2	Markierung Bundesstraßen Teil 2
LV:	2025_B2	Markierung 2025 B-Straßen LK ERZ - Teil 2

OZ		GB in EUR
-----------	--	------------------

LV	2025_B2	
-----------	----------------	--

00.	Fahrbahnmarkierung,...
-----	--------------------	-----------

Zusammenstellung des Angebotes

Summe der Abschnitte (netto),...
------------------------------	-----------

Angebotssumme (netto),...
-----------------------	-----------

+ 19,00 v.H. Umsatzsteuer (MwSt),...
----------------------------------	-----------

Angebotssumme (brutto),...
-------------------------------	------------------

Baustoffverzeichnis

Baustoffverzeichnis

Die Angaben des Auftragnehmers entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, Stoffe und Bauteile mit den vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen gestellten Anforderungen zu liefern. Der Auftragnehmer darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers von seinen Angaben abweichen; einen Anspruch auf Preisänderung kann er daraus nicht herleiten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stoffes oder Bauteils *)	Verwendung bei OZ *)	Art und Herkunft des Stoffes oder Bauteils **)
1	2	3	4
	<p>Kaltspritzplastik, Typ II (spritzbare reaktive Systeme)</p> <p>Nassfilm/Schichtdicke mindestens 0,6 mm</p> <p>Erreichte Klassen nach DIN EN 1436:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsklasse P 7 - Trockenzeit T 2 - Griffigkeit S 1 - Nachsichtbarkeit Neu-/Gebrauchszust. Trocken R 4/R 2 Nass RW 3/RW 1 - Tagessichtbarkeit Neu-/Gebrauchszust. Q 4/Q 3 <p><i>Diesem Baustoffverzeichnis sind für den angebotenen Markierungsstoff jeweils beizufügen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kopie des Prüfungszeugnisses auf der RPA der BASt</i> 		<p>Prüfnummer der Freigabeliste gemäß ZTV - M</p> <p>.....</p> <p>Antragsteller:</p> <p>.....</p> <p>Systembezeichnung</p> <p>.....</p> <p>Stoffbezeichnung:</p> <p>.....</p>

*) vom Auftraggeber einzusetzen

**) vom Bieter einzusetzen

Baustoffverzeichnis

Baustoffverzeichnis

Die Angaben des Auftragnehmers entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, Stoffe und Bauteile mit den vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen gestellten Anforderungen zu liefern. Der Auftragnehmer darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers von seinen Angaben abweichen; einen Anspruch auf Preisänderung kann er daraus nicht herleiten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stoffes oder Bauteils *)	Verwendung bei OZ *)	Art und Herkunft des Stoffes oder Bauteils **)
1	2	3	4
	<p>Kaltplastikmassen, Typ II (reaktive Systeme)</p> <p>mit Agglomeraten</p> <p>Erreichte Klassen nach DIN EN 1436:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsklasse P 7 - Trockenzeit T 3 - Griffigkeit S 1 und S 0 - Nachtsichtbarkeit Neu-/Gebrauchszust. Trocken R 4/R 2 Nass RW 4/RW 2 - Tagessichtbarkeit Neu-/Gebrauchszust. Q 4/Q 3 <p><i>Diesem Baustoffverzeichnis sind für den angebotenen Markierungsstoff jeweils beizufügen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Kopie des Prüfungszeugnisses auf der RPA der BAST</i> 		<p>Prüfnummer der Freigabeliste gemäß ZTV - M</p> <p>.....</p> <p>Antragsteller:</p> <p>.....</p> <p>Systembezeichnung</p> <p>.....</p> <p>Stoffbezeichnung:</p> <p>.....</p>

*) vom Auftraggeber einzusetzen

***) vom Bieter einzusetzen

Baustoffverzeichnis

Baustoffverzeichnis

Die Angaben des Auftragnehmers entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, Stoffe und Bauteile mit den vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen gestellten Anforderungen zu liefern. Der Auftragnehmer darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers von seinen Angaben abweichen; einen Anspruch auf Preisänderung kann er daraus nicht herleiten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stoffes oder Bauteils *)	Verwendung bei OZ *)	Art und Herkunft des Stoffes oder Bauteils **)
1	2	3	4
	<p>Kaltplastikmassen, Typ II (reaktive Systeme) <i>mit groben Nachstreumitteln</i></p> <p>Schichtdicke 3 mm</p> <p>Erreichte Klassen nach DIN EN 1436:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsklasse P 7 - Trockenzeit T 3 - Griffigkeit S 1 - Nachtsichtbarkeit Neu-/Gebrauchszust. Trocken R 4/R 2 Nass RW 3/RW 1 - Tagessichtbarkeit Neu-/Gebrauchszust. Q 4/Q 3 <p><i>Diesem Baustoffverzeichnis sind für den angebotenen Markierungsstoff jeweils beizufügen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kopie des Prüfungszeugnisses auf der RPA der BASt 		<p>Prüfnummer der Freigabeliste gemäß ZTV - M</p> <p>.....</p> <p>Antragsteller:</p> <p>.....</p> <p>Systembezeichnung</p> <p>.....</p> <p>Stoffbezeichnung:</p> <p>.....</p>

*) vom Auftraggeber einzusetzen

***) vom Bieter einzusetzen

Baustoffverzeichnis

Baustoffverzeichnis

Die Angaben des Auftragnehmers entbinden ihn nicht von der Verpflichtung, Stoffe und Bauteile mit den vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen gestellten Anforderungen zu liefern. Der Auftragnehmer darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers von seinen Angaben abweichen; einen Anspruch auf Preisänderung kann er daraus nicht herleiten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stoffes oder Bauteils *)	Verwendung bei OZ *)	Art und Herkunft des Stoffes oder Bauteils **)
1	2	3	4
1.	<p>High-Solid-Farben, Typ I</p> <p>Nassfilmdicke 0,4 mm</p> <p>Erreichte Klassen nach DIN EN 1436:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsklasse P 5, - Trockenzeit T 2 - Griffigkeit S 1 - Nachtsichtbarkeit Neu-/Gebrauchszust. Trocken R 4/R 2 - Tagessichtbarkeit Neu-/Gebrauchszust. Q 4/Q 3 <p><i>Diesem Baustoffverzeichnis sind für den angebotenen Markierungsstoff jeweils beizufügen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kopie des Prüfungszeugnisses auf der RPA der BAST 		<p>Prüfnummer der Freigabeliste gemäß ZTV - M</p> <p>.....</p> <p>Antragsteller:</p> <p>.....</p> <p>Systembezeichnung</p> <p>.....</p> <p>Stoffbezeichnung:</p> <p>.....</p>

*) vom Auftraggeber einzusetzen

***) vom Bieter einzusetzen